

325.

(LAD 9 G 42/2—1949.)

Gesetz

vom

betreffend die Einführung der Wahlpflicht für die Nationalrats- und Landtagswahlen.Wahlpflicht für die Nationalrats- und Landtagswahlen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 101.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Gemäß § 105, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 129, über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung), und der Artikel 26, Abs. (1), und 95, Abs. (1), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, wird für alle im Lande Steiermark in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten die Wahlpflicht für die Nationalrats- und Landtagswahlen angeordnet.

(2) Die Wahlberechtigten sind verpflichtet, am Wahltag innerhalb der Wahlzeit vor der zuständigen Wahlbehörde zu erscheinen und ihre Stimme abzugeben.

(3) Wer sich der Verpflichtung gemäß Abs. (2) ohne gerechtfertigte Entschuldigungsgründe entzieht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Zuständig ist die Behörde, in deren örtlichem Bereich der Wahlort liegt.

(4) Ein gerechtfertigter Entschuldigungsgrund gemäß Abs. (3) liegt insbesondere vor, wenn

1. ein Wähler durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Wahllokale verhindert ist ;
2. ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird ;
3. ein Wähler sich außerhalb des Landes Steiermark auf Reisen befindet und daher vom Wahlorte abwesend ist ;
4. ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird ;
5. ein Wähler durch Verkehrsstörungen oder sonstige zwingende Umstände an der Erfüllung seiner Wahlpflicht verhindert ist.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.

Gesetz

vom

Graz, Landeshauptstadt,
Gemeindewahlordnung
Graz, 1949.
(Ldtg.-Blge. Nr. 103.)

über die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 1949 — GWO. Graz 1949).

Erstes Hauptstück.**Allgemeine Bestimmungen.****1. Abschnitt.**

Demokratische Grundlagen des Gemeindewahlrechtes, Wahlausschreibung, Wahltag.

§ 1. Demokratische Grundlagen des Gemeindewahlrechtes.

(1) Der Gemeinderat ist das beschließende und überwachende Organ der Gemeinde.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die in der Gemeinde Graz ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt. Die Wahlberechtigten bilden hiebei einen einzigen Wahlkörper.

(3) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister, die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates, der Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte sowie über die Wahlperiode enthält die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.

§ 2. Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag.

(1) Die Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates obliegt dem Bürgermeister; sie ist von ihm ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Wahlausschreibung hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates, den Wahltag und den Stichtag zu enthalten. Als Stichtag gilt, wenn der Bürgermeister nicht einen besonderen Tag als Stichtag bestimmt, der Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung.

(2) Die Wahl findet an einem Sonntag oder an einem anderen öffentlichen Ruhetag statt. Sie ist vom Bürgermeister zeitlich so anzuberaumen, daß der neugewählte Gemeinderat spätestens am Tage nach dem Ablaufe der laufenden Wahlperiode zusammentreten kann.

2. Abschnitt.**Wahlbehörden.****§ 3. Allgemeines.**

(1) Zur Durchführung und Leitung der Gemeinderatswahl werden Wahlbehörden gebildet und zwar für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde

und für das ganze Stadtgebiet die Stadtwahlbehörde. Die Wahlbehörden bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl des Gemeinderates im Amte.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung auch ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheidern aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde Graz seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Sitzungen der Wahlbehörden können nach § 9, Abs. (3), auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien beiwohnen.

§ 4. Wirkungskreis der Wahlbehörden.

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetze zukommen. Hierbei entscheiden sie in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben. Ihre Tätigkeit hat sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Arbeiten obliegen den Wahlleitern.

(2) Jeder Wahlbehörde sind von der Gemeinde die notwendigen Amtsräume, Hilfskräfte und Hilfsmittel beizustellen.

§ 5. Sprengelwahlbehörden.

(1) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(2) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Sprengelwahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 55 und 71 bis 76 bezeichneten Aufgaben.

§ 6. Stadtwahlbehörde.

(1) Die Stadtwahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm zu bestellenden Bürgermeisterstellvertreter als Vorsitzenden und Stadtwahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens fünfzehn Beisitzern.

(2) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Stadtwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Bei den nach § 32 stattfindenden Sitzungen der Stadtwahlbehörde kann sich der Bürgermeister (Stadtwahlleiter) durch einen rechtskundigen Beamten der Gemeinde im Vorsitze vertreten lassen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen der §§ 3, Abs. (3) und (4), 7, Abs. (2), 9, Abs. (4), 11, Abs. (1) und (2), und 12 sinngemäß.

(4) An den Sitzungen der Stadtwahlbehörde hat außerdem ein beamteter Fachreferent teilzunehmen, der vom Bürgermeister aus dem Stande der rechts-

kundigen Beamten der Stadtgemeinde zu entnehmen ist. Derselbe hat nur beratende Stimme.

(5) Die Mitglieder der Stadtwahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Sprengelwahlbehörde oder Einspruchskommission (§ 31) angehören.

(6) Der Stadtwahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 9, Abs. (2), 31, Abs. (2), Satz 2, 32, 40 bis 46, 47, Abs. (2), 65, 77 bis 85 bezeichneten Aufgaben.

§ 7. Wahlleiter.

Frist zur Bestellung, Angelobung, Wirkungskreis.

(1) Der nach § 6, Abs. (1), etwa zu bestellende Stadtwahlleiter sowie der Stellvertreter des Stadtwahlleiters [§ 6, Abs. (2)] sind spätestens am achten Tage nach dem Stichtage [§ 2, Abs. (1)] zu ernennen. Die Ernennung der Sprengelwahlleiter und deren Stellvertreter kann zu einem späteren Zeitpunkte erfolgen.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die Wahlleiter sowie deren Stellvertreter in die Hand des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Organes das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Der Stadtwahlleiter ist berechtigt und verpflichtet, bis zur Konstituierung der Stadtwahlbehörde alle unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen und insbesondere Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach Konstituierung der Stadtwahlbehörde hat der Stadtwahlleiter seine bisherigen Verfügungen der Stadtwahlbehörde zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die der Stadtwahlbehörde nicht selbst gemäß § 4, Abs. (1), zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 8. Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner.

(1) Spätestens am vierzehnten Tage nach dem Stichtage [§ 2, Abs. (1)] haben die Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge über die gemäß § 9, Abs. (1), zu bestellenden Beisitzer erstatten wollen, ihre Anträge für die Stadtwahlbehörde beim Stadtwahlleiter einzubringen. Der Endtermin für die Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner der Sprengelwahlbehörden wird durch die Stadtwahlbehörde bestimmt.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 3, Abs. (3), entsprechen.

(3) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

(4) Sind dem Bürgermeister (Stadtwahlleiter) die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Gemeinderate vertretenen Partei eingebracht, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im Abs. (1) bestimmten Frist von wenigstens 100 Wahlberechtigten der Gemeinde unterschrieben wird.

(5) Scheiden aus einer Wahlbehörde Beisitzer oder Ersatzmänner aus oder üben sie ihr Amt nicht aus, so sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen. Die Bestimmungen der Abs. (2) und (4) gelten sinngemäß.

§ 9. Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner, Entsendung von Vertrauenspersonen.

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der Parteien verhältnismäßig, und zwar bei der ersten Wahl gemäß der vorliegenden Gemeindewahlordnung nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates im Bereich der Gemeinde festgestellten Stärke, künftig nach dem Stärkeverhältnis der Parteien bei der letzten Gemeinderatswahl berufen.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner sowie deren Berufung obliegt bei der Stadtwahlbehörde dem Stadtrate, bei den Sprengelwahlbehörden der Stadtwahlbehörde.

(3) Hat eine Partei gemäß Abs. (1) keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Nationalrat durch mindestens 3 Mitglieder bzw. im zuletzt gewählten Gemeinderat durch mindestens 1 Mitglied vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde und Einspruchskommission (§ 31) höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Stadtwahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Nationalrat bzw. Gemeinderat überhaupt nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 3, Abs. (3), 8, 9, Abs. (2) und (4), 10, Abs. (2), und 13 sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften der §§ 54 und 58, Abs. (3), werden hiedurch nicht berührt.

(4) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.

§ 10. Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmänner:

(1) Die Stadtwahlbehörde ist vom Stadtwahlleiter (Vorsitzenden) ehestens zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sprengelwahlbehörden haben noch vor dem Wahltage ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In der konstituierenden Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen. An dieser Sitzung verhinderte Beisitzer (Ersatzmänner) sind zu einem späteren Zeitpunkt anzugeloben.

§ 11. Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden.

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Beisitzer anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

(3) Ersatzmänner werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

§ 12. Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter.

Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung die Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse, Vertrauenspersonen heranzuziehen.

§ 13. Entschädigung und Ersatz von Barauslagen an Mitglieder der Wahlbehörden.

(1) Mitglieder der Wahlbehörden, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert sind, ihrem Erwerbe nachzugehen, können über Antrag eine Entschädigung (Tag- oder Stundengeld) nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme erhalten.

(2) Bezüglich der Höhe des Tag- oder Stundengeldes gilt der vom Landeshauptmann im Sinne des § 21, Abs. (2), der Nationalrats-Wahlordnung festgesetzte Tarif.

(3) Über Anträge nach Abs. (1) entscheidet der Bürgermeister endgültig.

§ 14. Überschreitung von Terminen.

Falls die Einhaltung der in den §§ 7, 8, 28, 36, Abs. (1), 44, 47, 54 und 85 festgesetzten Termine aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, kann die Wahlbehörde eine Überschreitung derselben für zulässig erklären. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

Zweites Hauptstück.

Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten.

1. Abschnitt.

Voraussetzungen des Wahlrechtes.

§ 15. Wahlrecht.

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, in der Gemeinde Graz ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. (1) zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtage [§ 2, Abs. (1)] zu beurteilen.

§ 16. Teilnahme an der Wahl.

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme; er darf im Wählerverzeichnis nur einmal eingetragen sein.

2. Abschnitt.

Wahlausschließungsgründe.

§ 17. Wegen gerichtlicher Verurteilung.

(1) Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen :

1. Personen, die wegen eines nicht unter Z. 2 fallenden Verbrechens verurteilt worden sind : bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

2. Personen, die wegen eines der im § 6, Z. 1 bis 12, des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, angeführten Verbrechens verurteilt worden sind : bis zum Ende der Strafe.

3. Personen, die wegen

a) einer Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran, des Betruges, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnehmung daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 StG.),

b) einer Übertretung der Trunkenheit (§ 523 StG.) mindestens dreimal,

c) eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 275, über den Wucher, eines Vergehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Vereitlung von Zwangsvollstreckungen), eines Vergehens nach den §§ 26 oder 27 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947 (BGBl. Nr. 213/1947)

verurteilt worden sind : in allen Fällen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

4. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18 (Schutz der Wahlfreiheit), bezeichneten Vergehens verurteilt worden sind : bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(2) Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 von einem deutschen, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Gerichte zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe, Personen, die in der gleichen Zeit von einem solchen Gerichte zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.

(3) Personen, die in der Zeit nach dem 13. März 1938 von einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Gericht auf Grund reichsdeutscher Strafvorschriften zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Sind die im Abs. (1) bis (3) bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so hat die Ahndung, unbeschadet der Bestimmungen des § 20, den Ausschluß vom Wahlrechte nicht zur Folge.

(5) Desgleichen hat auch die Verurteilung wegen eines Vergehens nach den §§ 7, Abs. (6), oder 8 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947 (BGBl. Nr. 146/1947) oder eines Vergehens nach § 7 a, Abs. (3), dieses Bundesgesetzes in der Fassung

der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle, BGBl. Nr. 148/1948, den Ausschluß vom Wahlrecht nicht zur Folge.

(6) Der Ausschluß vom Wahlrecht nach Abs. (1) bis (3) tritt nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetze vom 23. Juli 1920, StGBI. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung in der geltenden Fassung vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(7) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. (1) bis (3) gelten nicht, wenn die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt ist, die unter das Gesetz vom 3. Juli 1945, StGBI. Nr. 48 (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), die Verordnung vom 5. September 1945, StGBI. Nr. 155 (Verordnung zum Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, BGBl. Nr. 14/1946, betreffend Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus oder Faschismus, oder das Bundesgesetz vom 6. März 1946, BGBl. Nr. 79 (Befreiungsamnestie), fällt.

(8) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. (1) bis (3) gelten ferner nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist.

(9) Die in den Abs. (1) bis (3) bezeichneten Personen können im Einspruchsverfahren das Wahlrecht erlangen, wenn sie die der Verurteilung zugrundeliegende strafbare Handlung aus Beweggründen begangen haben, die mit der nationalsozialistischen Herrschaft im Zusammenhang stehen, durch sie unmittelbar veranlaßt und begünstigt wurden. Das Nähere hierüber wird im § 29, Abs. (2), geregelt.

§ 18. Wegen Maßnahmen auf Grund gerichtlicher Verurteilungen.

Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen :

1. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden ;
2. Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden,
in allen Fällen bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Maßnahmen.

§ 19. Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit.

Vom Wahlrechte sind weiters ausgeschlossen :

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind ;
2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen ; im letzteren Falle jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

§ 20. Nach dem Verbotsgesetz 1947.

(1) Die im § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 bezeichneten Sühnepflichtigen (belasteten Personen) sind bis zum 30. April 1950 vom Wahlrecht ausgeschlossen, es sei denn, daß sie der Versehrtenstufe IV angehören oder daß der Bundespräsident im Einzelfall eine Ausnahme von der Behandlung dieser Personen nach Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligt hat, die die Zuerkennung des Wahlrechtes nach sich zieht.

(2) Ob bei einer Person der Wahlausschließungsgrund nach Abs. (1) vorliegt, ist nach den gemäß § 4, Abs. (1), des Verbotsgesetzes 1947 zu führenden besonderen Listen zu beurteilen. Ist das Registrierungsverfahren in Ansehung der betreffenden Person rechtskräftig abgeschlossen, so sind die in diesen Listen verzeichneten und vermerkten Umstände für die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden bindend festgestellt.

(3) Solange das Registrierungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden ihren Entscheidungen, ungeachtet der Bestimmungen des § 7, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947, den jeweiligen Stand des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahrens zugrunde zu legen.

§ 21. Gemeinsame Bestimmungen.

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 17 bis 20 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, so bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrechte nach der hiefür festgesetzten längeren Frist.

3. Abschnitt.

Erfassung der Wahlberechtigten.

§ 22. Wählerverzeichnis.

(1) Die Wahlberechtigten sind von der Gemeinde in das Wählerverzeichnis (Muster Anlage 1) einzutragen.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind für jeden Wahlsprengel nach Straßen und Hausnummern anzulegen.

./1

§ 23. Ort der Eintragung.

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, dem er am Stichtage [§ 2, Abs. (1)] seiner Wohnung nach angehört. Käme hiernach die Eintragung in mehrere Wählerverzeichnisse in Frage, so ist der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtage tatsächlich gewohnt hat.

(2) Hat ein Wahlberechtigter seine Wohnung nach dem Stichtage gewechselt, so wird bei einer Erfassung der Wahlberechtigten mittels Wähleranlageblätter oder bei Verwendung eines entsprechenden Formblattes im Richtigstellungs- bzw. Ergänzungsverfahren [§ 24, Abs. (1)] der Tag der Ausfüllung des Wähleranlageblattes (Formblattes) für die Beurteilung der Frage, in welches Wählerverzeichnis er einzutragen ist, dem Stichtage gleichgehalten.

§ 24. Maßnahmen zur Erfassung der Wahlberechtigten.

(1) Zur Anlegung des Wählerverzeichnisses können die amtlichen Bevölkerungsbehelfe der Gemeinde als Grundlage genommen werden. Sie sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soweit als möglich richtigzustellen und zu ergänzen. Der Bürgermeister kann aber auch die allgemeine Verpflichtung der Gemeindebewohner zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten mittels Wähleranlageblätter und Hauslisten nach Maßgabe der Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung aussprechen. Eine solche Verfügung des Bürger-

meisters, welche die in der Nationalrats-Wahlordnung angeführten Bestimmungen zu enthalten hat, ist in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Hierbei können vom Bürgermeister für den Fall des Zuwiderhandelns Geldstrafen bis zu 1000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu vier Wochen angedroht werden. Soweit die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung über die Erfassung der Wahlberechtigten nicht wörtlich angewendet werden können, gelten sie sinngemäß. In gleicher Weise und mit derselben Strafandrohung kann auch eine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Richtigstellung (Ergänzung) der der Gemeinde zu Gebote stehenden amtlichen Unterlagen angeordnet werden, wobei zu den Wähleranlageblättern entsprechende Formblätter verwendet werden können. Ergeht in diesen Belangen eine öffentliche Bekanntmachung, so ist es in allen Fällen den Wahlberechtigten freizustellen, die Wähleranlageblätter (Formblätter) auch unmittelbar bei der vom Bürgermeister zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Falle ist jedoch der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter, gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber zu verständigen.

(2) Wer in Wähleranlageblättern oder amtlichen Formblättern (Abs. 1) unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird vom Stadtrate mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungs-falle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 25. Überprüfung der Wähleranlageblätter, Zählung der Wahlberechtigten.

(1) Soweit die Anlegung des Wählerverzeichnisses auf Grund von Wähleranlageblättern erfolgt, sind diese von der Gemeinde an Hand der ihr zur Verfügung stehenden Behelfe soweit als möglich dahin zu überprüfen, ob den darin bezeichneten Personen das Wahlrecht zusteht.

(2) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses ist die Anzahl der wahlberechtigten Personen, getrennt nach Männern und Frauen, festzustellen und der Stadtwahlbehörde bekanntzugeben. Desgleichen sind auch die Änderungen der Anzahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses der Stadtwahlbehörde zu berichten.

4. Abschnitt.

Einspruchs- und Berufungsverfahren.

§ 26. Auflegung des Wählerverzeichnisses.

(1) Das Wählerverzeichnis ist von der Gemeinde in einem allgemein zugänglichen Amtraume durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Zahl und Lage der Amträume werden vom Bürgermeister festgestellt.

(3) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist vom Bürgermeister ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amträume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche entgegengenommen werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. (4) und des § 29 zu enthalten.

(4) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(5) Vom ersten Tage der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist die Behebung von Formgebrechen, wie z. B. Schreibfehler u. dgl.

§ 27. Kundmachung in den Häusern.

(1) Zu Beginn der Einsichtsfrist ist von der Gemeinde in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Namen der Wahlberechtigten sowie den Amtsraum angibt, in dem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

(2) Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind bei sonstiger Geldstrafe bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle Arreststrafe bis zu vier Wochen, verpflichtet, an der restlosen Durchführung dieses Hausanschlages mitzuwirken, insbesondere das Fehlen eines Anschlages der Hauskundmachung sofort der Gemeinde zu melden und über deren Aufforderung den Anschlag der von dieser zur Verfügung gestellten Kundmachung selbst vorzunehmen. Diese Mitwirkungspflicht der Hausbesitzer (Stellvertreter) ist vom Bürgermeister in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 28. Ausfolgung von Abschriften an die Parteien.

(1) Den wahlwerbenden Parteien (§ 40) sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am fünften Tage nach dem Stichtage bei der Gemeinde zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von zunächst 50% der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

§ 29. Einsprüche.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle (§ 26, Abs. 3) Einspruch erheben.

(2) Im Wege des Einspruchsverfahrens kann auch die Aufnahme von Personen verlangt werden, die im Wählerverzeichnis aus einem der im § 17, Abs. (1) bis (3), angeführten Gründe nicht enthalten sind, jedoch glaubhaft machen, daß die der Verurteilung zugrundeliegende strafbare Handlung aus Beweggründen begangen wurde, die mit der nationalsozialistischen Herrschaft im Zusammenhang stehen, durch sie unmittelbar veranlaßt und begünstigt wurden. Diese Einsprüche sind schriftlich einzubringen. Solche Personen gelten, wenn sie im Einspruchsverfahren rechtskräftig in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, von dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung an im Sinne dieses Gesetzes als wahlberechtigt.

(3) Die Einsprüche müssen bei der Stelle, bei der sie einzureichen sind, noch vor Ablauf der Frist einlangen.

(4) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung desselben notwendigen Belege, darunter gegebenenfalls auch das vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefüllte Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(5) Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Stadtrate mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 30. Verständigung von Streichungsbegehren.

(1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Dem Betroffenen steht es frei, schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde innerhalb der für die Entscheidung vorgesehenen Frist [§ 31, Abs. (1)] vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 31. Entscheidung über Einsprüche, Einspruchskommissionen.

(1) Über den Einspruch entscheiden binnen sechs Tagen nach seinem Einlangen eine oder mehrere Einspruchskommissionen, die vom Bürgermeister in der erforderlichen Anzahl errichtet werden. Sie bestehen aus einem vom Bürgermeister zu bestellenden rechtskundigen Beamten der Stadtgemeinde als Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(2) Die Bestimmungen der §§ 3, 7, Abs. (1), Satz 1, und Abs. (2), 8, Abs. (1), Satz 1, und Abs. (2) bis (5), 9, Abs. (1), (3) und (4), 10, Abs. (2), 11 bis 13 gelten sinngemäß auch für Einspruchskommissionen. Die Bestimmung der Anzahl der in sie zu entsendenden Beisitzer und Ersatzmänner sowie ihre Berufung obliegt der Stadtwahlbehörde.

(3) Die Entscheidung ist von der Gemeinde dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie von der Gemeinde sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, so ist sein Name am Schlusse des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Verzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 32. Berufungen.

(1) Gegen die Entscheidung der Einspruchskommission kann der Einspruchswerber sowie der durch die Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung bei der Gemeinde einbringen.

(2) Über die Berufung entscheidet binnen fünf Tagen nach ihrem Einlangen die Stadtwahlbehörde endgültig.

(3) Die Bestimmungen der §§ 29, Abs. (3) bis (5), und 31, Abs. (3) und (4), finden sinngemäß Anwendung.

§ 33. Abschluß des Wählerverzeichnisses.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

5. Abschnitt.

Wahlkarten.

§ 34. Ort der Ausübung des Wahlrechtes.

(1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Wahlsprengel aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitze einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Wahlsprengels ausüben.

§ 35. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

(1) Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu :

- a) Mitgliedern der Wahlbehörden sowie deren Hilfspersonal und den Wahlzeugen ;
- b) Wählern mit dem ordentlichen Wohnsitz in Graz, die sich am Wahltage während der Wahlzeit in Ausübung öffentlichen Dienstes in einem anderen Wahlsprengel der Gemeinde, als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis entspricht, aufhalten müssen (z. B. Eisenbahn- und Postbedienstete, Sicherheitsorgane usw.) ;
- c) Wählern mit dem ordentlichen Wohnsitz in Graz, die sich am Wahltage in einer hiesigen Heil- oder Pflgeanstalt in Pflege befinden oder dort Dienst verrichten.

(2) Über Beschluß der Stadtwahlbehörde kann vor jeder Wahl die Ausstellung einer Wahlkarte auch für jene Wähler mit dem ordentlichen Wohnsitz in Graz für zulässig erklärt werden, die ihre Wohnung in der Gemeinde zwischen dem Stichtage und dem Wahltage verändert haben. Eine solche Verfügung ist vom Bürgermeister unter Bedachtnahme auf den Endtermin zur Antragstellung [§ 36, Abs. (1)] zeitgerecht in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 36. Anmeldung des Anspruches.

(1) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Gemeinde spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrag ist außer einem Identitätsdokument vorzulegen :

- a) in den Fällen des § 35, Abs. (1), lit. a und b : eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Dienstverrichtungen hervorgeht ;
 - b) im Falle des § 35, Abs. (1), lit. c : die Bestätigung der Anstaltsleitung ;
 - c) im Falle des § 35, Abs. (2) : die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus denen sich der Wechsel der Wohnung ergibt.
- (2) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

§ 37. Ausstellung der Wahlkarte.

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 2 ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (z. B. mittels Stampiglie oder Buntstift) anzumerken.

(2) Duplikate für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden.

(3) Mitglieder der Sprengelwahlbehörden, deren Hilfspersonal sowie die Wahlzeugen können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten. In welchen Wahlsprengeln Wahlkartenwähler, die nicht bei einer Sprengelwahlbehörde tätig sind, ihr Wahlrecht ausüben können und ob und in welcher Weise für diese Wähler besondere Wahllokale einzurichten sind, bestimmt die Stadtwahlbehörde. Über den Vorgang bei der Stimmenabgabe von Wahlkartenwählern, wenn für sie nicht besondere Wahlsprengel festgesetzt sind, trifft § 63, über die Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten § 65, die näheren Bestimmungen.

Drittes Hauptstück.

Wählbarkeit, Wahlbewerbung.

1. Abschnitt.

Voraussetzungen der Wählbarkeit.

§ 38. Wählbarkeit.

Wählbar sind, sofern sie sich aus § 39 nicht anderes ergibt, alle Männer und Frauen, die am Stichtage [§ 2, Abs. (1)] die österreichische Statsbürgerschaft besitzen, in der Gemeinde Graz ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben.

§ 39. Ausschluß von der Wählbarkeit nach dem Verbotsgesetz 1947.

(1) Die im § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 bezeichneten Sühnepflichtigen (belasteten Personen) sind auf Lebenszeit von der Wählbarkeit ausgeschlossen, es sei denn, daß sie der Versehrtenstufe IV angehören oder daß der Bundespräsident im Einzelfalle eine Ausnahme von der Behandlung dieser Personen nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 bewilligt hat, die die Zuerkennung der Wählbarkeit nach sich zieht.

(2) Ob eine Person von der Wählbarkeit gemäß Abs. (1) ausgeschlossen ist, ist nach den gemäß § 4, Abs. (1), des Verbotsgesetzes 1947 zu führenden besonderen Listen zu beurteilen. Ist das Registrierungsverfahren in Ansehung der betreffenden Person rechtskräftig abgeschlossen, so sind die in diesen Listen verzeichneten und vermerkten Umstände für die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden bindend festgestellt.

(3) Solange das Registrierungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden ihren Entscheidungen, ungeachtet der Bestimmungen des § 7, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947, den jeweiligen Stand des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahrens zugrunde zu legen.

2. Abschnitt.

Wahlbewerbung.

§ 40. Stadtwahlvorschlag.

(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag der Stadtwahlbehörde vorzulegen (Stadtwahlvorschlag).

(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens hundert Wählern der Gemeinde unterschrieben sein. Er muß enthalten :

1. die unterscheidende Parteibezeichnung ;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern als in der Gemeinde Gemeinderäte zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers ;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

(3) Der Wahlvorschlag muß eine einheitliche, zusammenhängende Urkunde darstellen.

§ 41. Unterscheidende Parteibezeichnung im Stadtwahlvorschlag.

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Stadtwahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Stadtwahlbehörde Parteibezeichnungen, die auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Nationalratswahl, künftig bei der jeweils letzten Gemeinderatswahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

§ 42. Wahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter.

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 43. Überprüfung der Wahlvorschläge.

(1) Die Stadtwahlbehörde überprüft unverzüglich, ob jeder der eingelangten Wahlvorschläge von wenigstens hundert Wählern der Gemeinde unterschrieben und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften auf, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind, werden im Wahlvorschlage gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

§ 44. Ergänzungsvorschlag.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder wegen Mangel der Wählbarkeit gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde einlangen.

§ 45. Wahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern.

Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Stadtwahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

§ 46. Abschließung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge.

Am siebenten Tage vor dem Wahltag schließt die Stadtwahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viel Bewerber enthält als in der Gemeinde Gemeinderatssitze zur Vergabung gelangen, die überzähligen Bewerber und veröffentlicht die Parteilisten in alphabetischer Reihenfolge der Parteibezeichnung oder, im Falle des § 41, des an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerbers. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages muß aus der Veröffentlichung zur Gänze ersichtlich sein.

Viertes Hauptstück.

Abstimmungsverfahren.

1. Abschnitt.

Wahlort und Wahlzeit.

§ 47. Verfügungen der Stadtwahlbehörde.

(1) Jeder Wahlsprengel ist Wahlort.

(2) Die Stadtwahlbehörde setzt die Wahlsprengel fest und bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für jeden von ihr festgesetzten Wahlsprengel zeitgerecht die zugehörigen Wahllokale sowie die im § 52 vorgesehene Verbotzone und die Wahlzeit.

(3) Spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag sind die nach Abs. (1) getroffenen Verfügungen vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales, kundzumachen. In dieser Kundmachung ist auch die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates anzugeben sowie an das im § 52 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und des Ausschanks von alkoholischen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote vom Stadtrate als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet werden.

§ 48. Hauskundmachung.

Gleichzeitig oder unmittelbar nach der im § 47, Abs. (3), vorgesehenen allgemeinen Verlautbarung ist ferner von der Gemeinde in jedem Hause an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche den Wahlsprengel und das Wahllokal angibt, in dem die Wahlberechtigten des betreffenden Hauses ihre Stimme abzugeben haben. Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind bei sonstiger Geldstrafe bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall Arreststrafe bis zu vier Wochen, verpflichtet, an der restlosen Durchführung dieses Hausanschlages mitzuwirken, insbesondere das Fehlen eines Anschlages der Hauskundmachung sofort der Gemeinde zu melden und über deren Aufforderung den Anschlag der von dieser zur Verfügung gestellten Kundmachung selbst vorzunehmen. Diese Mitwirkungspflicht der Hausbesitzer (Stellvertreter) ist vom Bürgermeister in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 49. Wahlsprengel.

Zur Erleichterung der Durchführung der Wahl ist das Stadtgebiet in Wahlsprengel einzuteilen, die derart abzugrenzen sind, daß am Wahltag durchschnittlich siebenzig Wähler in einer Stunde abgefertigt werden können. Ihr Umfang darf nicht über die Grenzen des zugehörigen Stadtbezirkes hinausreichen.

§ 50. Wahllokale.

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

(2) Für jeden Wahlsprengel ist in der Regel innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörde und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

(3) Die Wahllokale dürfen nicht in Gebäuden liegen, die Zwecken einer politischen Partei dienen.

§ 51. Wahlzelle.

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung für die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen einen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) Als Wahlzelle genügt, wo zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokale, welche ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle wird sohin insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln usw. gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpulte zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. Außerdem sind die von der Stadtwahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten (§ 46) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(5) Jedenfalls ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

§ 52. Verbotzone. Alkoholverbot.

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Stadtwahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltage von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist im Stadtgebiete von Graz am Tage vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltage selbst bis 20 Uhr allgemein verboten.

§ 53. Wahlzeit.

Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (Wahlzeit) ist so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert wird.

2. Abschnitt.

Wahlzeugen.

§ 54. Wahlzeugen, Eintrittsschein.

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Stadtwahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Sprengel-

wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Stadtwahlbehörde spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Stadtwahlbehörde einen Eintrittsschein (Muster Anlage 3), der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist. /3

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

3. Abschnitt.

Die Wahlhandlung.

§ 55. Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters.

(1) Die Leitung der Wahlhandlung steht den Sprengelwahlbehörden zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters (Sprengelwahlleiters) ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird vom Stadtrate mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 56. Beginn der Wahlhandlung.

(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokale wird die Wahlhandlung durch den Leiter der Sprengelwahlbehörde eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 4), die Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat von amtlichen (leeren) Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 11 und 12 vorhält. /4

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörden, dann deren etwaige Hilfsorgane und die Wahlzeugen ihre Stimme abgeben. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, nur auf Grund einer Wahlkarte (§ 35 ff.) ausüben. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthält § 63 die näheren Bestimmungen.

§ 57. Wahlkuverts.

(1) Für die Wähler sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden. Falls die Stadtwahlbehörde eine getrennte Zählung der Männer- und Frauenstimmen

verfügt, sind für Männer und Frauen verschiedenfarbige Wahlkuverts zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Stadtrate mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 58. Betreten des Wahllokales.

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeugen, die Wähler zur Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Abgesehen von den in Abs. (1) bezeichneten Personen ist der Zutritt in das Wahllokal nach Maßgabe eines Beschlusses der Stadtwahlbehörde auch den sogenannten Verbindungsmännern zwischen den Parteien und den Wahlzeugen (§ 54) zu gestatten, sofern sie sich mit einem vom Stadtwahlleiter unterfertigten Eintrittsschein ausweisen können. Ebenso wie den Wahlzeugen steht ihnen eine Einflußnahme auf den Gang der Wahlhandlung nicht zu.

§ 59. Persönliche Ausübung des Wahlrechtes.

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Fall abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(2) Über die Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten enthält § 65 die näheren Bestimmungen.

§ 60. Identitätsfeststellung.

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht amtliche Legitimationen jeder Art, Identitätsausweise, Geburts- und Taufscheine, Trauungsscheine bzw. Heiratsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise, Heimatrechtsbescheinigungen, Heimatscheine, Anstellungsdekrete, Pässe (auch solche, deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist), Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweise u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

§ 61. Die Stimmenabgabe.

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und auf Verlangen einen amtlichen (leeren) Stimmzettel.

(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort legt der Wähler den Stimmzettel in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

§ 62. Vermerke im Abstimmungs- und Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde.

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(3) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

§ 63. Vorgang bei Wahlkartenwählern.

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der in § 60, Abs. (2), angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit den in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind, wenn für sie nicht besondere Wahlsprengel festgesetzt sind, am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen, beginnend mit 1, einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte, welche mit der korrespondierenden fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen ist, ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sind auch in ihrem zuständigen Wahlsprengel, wo sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, zur Abstimmung zuzulassen, wenn sie dort gleichzeitig die Wahlkarte abgeben. In einem solchen Falle ist aber der Wähler nicht als Wahlkartenwähler [Abs. (1)], sondern nach den Bestimmungen über die Wähler ohne Wahlkarte zu behandeln. Die Wahlkarte ist der Niederschrift als Beilage anzuschließen; eine besondere Anmerkung des Namens in der Niederschrift hat zu unterbleiben.

§ 64. Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Sprengelwahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmenabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insoweit Einsprache erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

4. Abschnitt.

Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten.

§ 65.

(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten unterbrachten Pflegelingen, die sich im Besitze einer Wahlkarte befinden, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Stadtwahlbehörde für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten.

(2) In diesem Falle haben die gefähigen Pflegelinge ihr Wahlrecht vor der nach Abs. (1) zuständigen Sprengelwahlbehörde auszuüben.

(3) Die nach Abs. (1) zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pflegelinge auch in deren Liegeräume begeben. Hiebei ist durch entsprechende Einrichtungen (z. B. Aufstellung eines Wandschirmes u. dgl.) vorzusorgen, daß der Pflegeling unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) Die ärztliche Anstaltsleitung kann in Einzelfällen den in den Abs. (2) und (3) bezeichneten Personen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. (2) und (3) die Bestimmungen dieser Wahlordnung zu beobachten.

5. Abschnitt.

Stimmzettel.

§ 66. Papier, Ausmaß und Art der Ausfüllung.

(1) Der Stimmzettel kann die Aufschrift (Aufdruck) „Gemeinderatswahl“ tragen.

(2) Der Stimmzettel muß bei sonstiger Ungültigkeit aus weichem, weißlichem Papier sein und ein Ausmaß von ungefähr 21 bis 23 cm in der Breite und von 29 bis 31 cm in der Länge aufweisen.

(3) Die Ausfüllung der Stimmzettel geschieht durch Handschrift; sie kann auch durch Druck, Maschinschrift oder sonstige Vervielfältigung erfolgen.

§ 67. Gültige Ausfüllung.

(1) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung einer in der Gemeinde gemäß § 46 veröffentlichten Parteiliste unzweideutig enthält. Als Parteibezeichnung genügt die Angabe der üblichen (amtlichen) oder zumindest einer allgemein verständlichen Abkürzung (z. B. KPÖ, ÖVP, SPÖ).

(2) Der Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn er anstatt oder neben der Parteibezeichnung den Namen eines, mehrerer oder aller Bewerber der gewählten Parteiliste unzweideutig dartut.

(3) Der Wähler kann hiebei die Reihenfolge, in der die Bewerber gemäß § 40, Abs. (2), Z. 2, in der veröffentlichten Parteiliste aufscheinen, durch Beifügung eines Reihungsvermerkes [§ 68, Abs. (4)] ändern oder Bewerber streichen.

(4) Erscheint in der Gemeinde auf mehreren Parteilisten ein gleichlautender Name, so sind Stimmzettel nur dann gültig ausgefüllt, wenn sie neben dem Namen [Abs. (2)] auch noch nähere, eine Verwechslung ausschließende, unterscheidende Merkmale (z. B. Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung u. dgl.) aufweisen, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

§ 68. Stimmzettel ohne und mit Reihungsvermerken des Wählers.

(1) Zum Zwecke der Ermittlung der Wahlpunkte (§ 72) werden die Stimmzettel in

- a) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke und
- b) Stimmzettel mit Reihungsvermerken

eingeteilt.

(2) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke sind solche, die die Parteibezeichnung einer in der Gemeinde gemäß § 46 veröffentlichten Parteiliste unzweideutig enthalten, ferner solche, die anstatt oder neben der Parteibezeichnung den Namen mindestens eines Bewerbers der gewählten Parteiliste, jedoch in allen Fällen ohne Reihungsvermerke des Wählers [Abs. (4)], unzweideutig dartun.

(3) Stimmzettel mit Reihungsvermerken sind solche, die anstatt oder neben der Parteibezeichnung die mit einem Reihungsvermerk des Wählers [Abs. (4)] versehenen Namen mindestens eines Bewerbers der gewählten Parteiliste enthalten.

(4) Der Reihungsvermerk des Wählers im Sinne des Abs. (3) ist am Stimmzettel in der Weise ersichtlich zu machen, daß die Namen der Bewerber mit Reihungsziffern (z. B. 1, 2, 3 usw.) versehen werden, aus denen die Reihenfolge zu erkennen ist, in der die Bewerber nach dem Wunsche des Wählers die auf die gewählte Parteiliste etwa entfallenden Mandate erhalten sollen. Enthält ein Stimmzettel nur Namen mit gleich hohen Reihungsziffern, so gelten die Reihungsziffern als nicht beigelegt. Werden Namen, die auf einem Stimmzettel durch Druck oder sonstige Vervielfältigung angeführt sind, durch Anhaken, Unterstreichen, Beifügung eines Kreuzes usw. bezeichnet, so gilt diese Bezeichnung nur dann als Reihungsvermerk, wenn den bezeichneten Namen die Reihungsziffern beigelegt sind.

§ 69. Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert.

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf die gleiche Partei oder auf Bewerber der gleichen Partei lauten, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(2) Weisen die Stimmzettel eine verschiedene Reihung von Bewerbern auf, so gelten die Reihungsvermerke als nicht beigelegt.

§ 70. Ungültige Stimmzettel.

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. nicht aus weichem, weißlichem Papier ist oder
2. ein wesentlich kleineres oder größeres Ausmaß als das im § 66, Abs. (2),

festgesetzte aufweist oder

3. die Parteibezeichnung einer in der Gemeinde nicht gemäß § 46 veröffentlichten Parteiliste enthält oder

4. zwei oder mehrere Parteien bezeichnet oder

5. gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Bewerber verschiedener Partilisten bezeichnet oder

6. eine bestimmte Partei und daneben einen Bewerber bezeichnet, der in einer anderen Parteiliste aufscheint.

(2) Erscheint in der Gemeinde auf mehreren Parteilisten ein gleichlautender Name, so sind Stimmzettel, die nur diesen Namen ohne nähere, eine Verwechslung ausschließende Unterscheidungsmerkmale (z. B. Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung u. dgl.) tragen, ungültig.

(3) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene Parteien (Bewerber verschiedener Parteien) lauten.

(4) Leere Stimmzettel sind ungültig. Auch leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(5) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Bewerbers oder einer Partei, in beiden Fällen eines gemäß § 46 veröffentlichten Wahlvorschlages bezeichnet bleibt. Sind auf einem sonst gültigen Stimmzettel Worte, Bemerkungen oder Zeichen angebracht, so ist der Stimmzettel dennoch gültig, wenn sich hiedurch nicht einer der oben angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

6. Abschnitt.

Feststellung des Sprengelwahlergebnisses.

§ 71. Stimmzettelprüfung, Stimmzählung.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Sprengelwahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilforgane, die Vertrauenspersonen gemäß § 9, Abs. (3), die Wahlzeugen und eventuell auch der im Dienste stehende Wachebeamte verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu a) mit der Zahl zu b) nicht übereinstimmt.

(3) Die Wahlbehörde eröffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(4) Falls eine getrennte Zählung der Männer- und Frauenstimmen angeordnet wird (§ 57), sind die von Männern und Frauen abgegebenen Wahlkuverts getrennt zu zählen und vor Ermittlung des Gesamtergebnisses (Abs. 3) die von den Männern, dann von den Frauen abgegebenen ungültigen und gültigen Stimmen sowie die auf die einzelnen Parteien entfallenden, von den Männern und Frauen abgegebenen Stimmen (Parteisummen der Männerstimmen, Parteisummen der Frauenstimmen) festzustellen.

(5) Die nach Abs. (3) und gegebenenfalls (4) getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift zu beurkunden und der Stadtwahlbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Weise, jedenfalls aber auf schnellste Art (z. B. telephonisch oder durch Boten) bekanntzugeben.

§ 72. Ermittlung der Wahlpunkte.

(1) Die Sprengelwahlbehörde hat für jeden Wahlwerber eines jeden Wahlvorschlages die auf ihn entfallenden Wahlpunkte in folgender Weise zu ermitteln :

1. Für jeden Stimmzettel ohne Reihungsvermerk [§ 68, Abs. (2)] erhält der an erster Stelle der veröffentlichten Parteiliste (§ 46) stehende Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Parteiliste angeführt sind ; der an zweiter, dritter, vierter usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl (Grundzahl). Jeder Wahlwerber erhält demnach bei Stimmzetteln ohne Reihungsvermerk insgesamt so viele Wahlpunkte, als das Produkt aus der Zahl dieser Stimmzettel und der Grundzahl des betreffenden Wahlwerbers ergibt.

2. a) Für jeden Stimmzettel mit Reihungsvermerk [§ 68, Abs. (3)] erhält der vom Wähler an erster Stelle gereichte Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Parteiliste angeführt sind. Der vom Wähler an zweiter, dritter, vierter usw. Stelle gereichte Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl.

b) Sind auf einem Stimmzettel nicht alle Bewerber einer Parteiliste mit dem Reihungsvermerk des Wählers versehen, so erhalten nur die vom Wähler gereichten Bewerber Wahlpunkte gemäß Z. 2, lit. a. Die übrigen erhalten, im Anschlusse daran, Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl, wobei die Reihung in der veröffentlichten Parteiliste zugrunde zu legen ist.

c) Ist auf einem Stimmzettel ohne oder mit Reihungsvermerk der Name eines oder mehrerer, jedoch nicht aller Wahlwerber eines Wahlvorschlages gestrichen, so erhält der gestrichene Bewerber für diesen Stimmzettel keinen Wahlpunkt. Die Ermittlung der Wahlpunkte der übrigen Bewerber geht so vor sich, als ob der gestrichene Bewerber im veröffentlichten Wahlvorschlag nicht enthalten wäre.

d) Sind auf einem Stimmzettel zwei oder mehrere Bewerber mit gleich hohen Reihungsziffern neben andersgereichten Bewerbern angeführt, so sind diese Bewerber bei der Ermittlung der Wahlpunkte zwischen den Bewerbern zu reihen, welche die nächsthöhere oder die nächstniedrigere Reihung aufweisen. Sie erhalten gleich hohe Wahlpunkte (z. B. 5 a, 5 b, 5 c usw.). Im übrigen ist sinngemäß nach lit. a oder b vorzugehen.

3. Die Summe der Wahlpunkte gemäß Z. 1 und 2, lit a bis d, ergibt die Anzahl der auf die Bewerber entfallenden Wahlpunkte.

(2) Die nach Abs. (1) getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift zu beurkunden. Die Stadtwahlbehörde kann anordnen, daß ihr die nach Abs. (1) ermittelten Ergebnisse der Sprengelwahlbehörden noch vor Übermittlung der Wahlakten auf kürzestem Wege bekanntzugeben sind.

(3) Ist eine getrennte Zählung für Männer- und Frauenstimmen angeordnet, so dürfen die nach Männern und Frauen abgesonderten Stimmzettel [§ 74, Abs. (4)] nicht miteinander vermengt werden.

§ 73. Allfällige Ermittlung der Wahlpunkte am Tage nach der Wahl.

(1) Die Sprengelwahlbehörde kann beschließen, daß die Feststellung des Sprengelwahlergebnisses am Wahltage zu unterbrechen und die Ermittlung der Wahlpunkte erst am Tage nach der Wahl vorzunehmen ist. In diesem Falle hat die Sprengelwahlbehörde den Wahlakt [§ 74, Abs. (7)] unter Verschuß zu legen und nötigenfalls mit Beihilfe der Gemeinde sicher zu verwahren. Der Beschluß ist in der Niederschrift zu beurkunden und der Stadtwahlbehörde sofort bekanntzugeben.

(2) Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Wahlpunkte an Hand der Stimmzettel am Tage nach der Wahl unmöglich machen, so ist die Ermittlung der Wahlpunkte so vorzunehmen, als ob die gültigen Stimmen ohne Reihungsvermerke der Wähler abgegeben worden wären.

§ 74. Niederschrift.

(1) Die Sprengelwahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das Sprengelwahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten :

- a) die Bezeichnung des Wahlsprengels und Wahllokales sowie den Wahltag ;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 9, Abs. (3) ;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen ;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung ;
- e) die Namen der Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen, sofern der Wahlsprengel nicht ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt war ;
- f) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 64) ;
- g) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.) ;
- h) die Feststellungen der Wahlbehörde nach den §§ 71, Abs. (2) und (3), und 72, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen :

- a) das Wählerverzeichnis ;
- b) das Abstimmungsverzeichnis ;
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler ;

- d) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind ;
- e) die gültigen Stimmzettel, die je nach den Parteilisten, den Stimmzetteln ohne und mit Reihungsvermerken, geordnet, ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) War eine getrennte Zählung der Männer- und Frauenstimmen angeordnet (§ 57), so sind auch die nach § 71, Abs. (4), getroffenen Feststellungen in der Niederschrift anzuführen. In diesem Falle sind ferner die ungültigen und gültigen Stimmzettel, getrennt nach Männern und Frauen, die gültigen Stimmzettel weiter unterteilt je nach den Parteilisten sowie den Stimmzetteln ohne und mit Reihungsvermerken, in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken.

(5) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

(6) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(7) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Sprengelwahlbehörde.

§ 75. Übermittlung der Wahlakten an die Stadtwahlbehörde.

Die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden sind sodann der Stadtwahlbehörde, verschlossen und womöglich in versiegeltem Umschlage, durch Boten ungesäumt zu übermitteln.

§ 76. Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Sprengelwahlbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an die Stadtwahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren.

Fünftes Hauptstück.

Ermittlungsverfahren.

1. Abschnitt.

Vorläufige und endgültige Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 77. Vorläufige Ermittlung des Wahlergebnisses.

Die Stadtwahlbehörde hat zunächst auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 71, Abs. (5), erstatteten Berichte noch vor Einlangen der Wahlakten das vorläufige Wahlergebnis für den gesamten Gemeindebereich nach den Vorschriften des § 78, Abs. (2) bis (4), zu ermitteln. Sie stellt fest :

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen (eventuell unterteilt nach Männern und Frauen);
- b) die Summe der ungültigen Stimmen (eventuell unterteilt nach Männern und Frauen);
- c) die Summe der gültigen Stimmen (eventuell unterteilt nach Männern und Frauen);
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen), eventuell unterteilt nach Männern und Frauen;
- e) die Wahlzahl;
- f) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Gemeinderatsstellen.

§ 78. Endgültiges Ergebnis, Ermittlung der Mandate.

(1) Hierauf überprüft die Stadtwahlbehörde auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 75 übermittelten Wahlakten die von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 71, Abs. (2) und (3), gegebenenfalls auch Abs. (4), und § 72 vorgenommenen Feststellungen, berichtigt etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen, fällt im Ermittlungsverfahren die Entscheidung über die Gültigkeit des Stimmzettels und ermittelt die von ihr gemäß § 77 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig.

(2) Die zu vergebenden Gemeinderatssitze werden auf die Parteilisten mittels der Wahlzahl verteilt.

(3) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet: die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Summen wird die Hälfte, unter diese das Drittel, Viertel, Fünftel, Sechstel usw. geschrieben; hiebei sind auch Bruchteile zu berechnen. Die so ermittelten Zahlen werden zusammen mit den Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Parteisumme begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die sovielte ist, als die Zahl der in der Gemeinde zu vergebenden Gemeinderatssitze beträgt, also bei 36 zu vergebenden Gemeinderatssitzen die sechsendreißiggrößte, bei 48 Gemeinderatssitzen die achtundvierziggrößte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(4) Jede Partei erhält so viele Gemeinderatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(5) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf einen Gemeinderatssitz den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(6) Das Los ist von dem an Jahren jüngsten stimmberechtigten Mitgliede der Stadtwahlbehörde zu ziehen.

§ 79. Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten nach Maßgabe der Wahlpunkte. Reihung der Ersatzmänner.

(1) Die auf eine Partei gemäß § 78, Abs. (4), entfallenden Gemeinderatsmandate werden auf die Wahlwerber dieser Partei nach Maßgabe der von ihnen erzielten Wahlpunkte zugewiesen.

(2) Zu diesem Zwecke ermittelt die Stadtwahlbehörde auf Grund der von ihr gemäß § 78, Abs. (1), überprüften Wahlakten die Gesamtsumme der Wahlpunkte, die jeder Wahlwerber der gewählten Parteiliste erreicht hat.

(3) Die zu vergebenden Mandate werden der Reihe nach jenen Wahlwerbern zugewiesen, die die höchste, die nächstniedrigere usf. Zahl von Wahlpunkten erzielt haben. Hätten hiernach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Wahlpunkten aufweisen, so wird zwischen ihnen nur dann gelost, wenn es sich um die Zuweisung nur eines einzigen der betreffenden Partei zufallenden Mandates oder um die Zuweisung des in Betracht kommenden letzten, an diese Partei zu vergebenden Mandates handelt; anderenfalls erhält jeder der Bewerber, die die gleichen Wahlpunkte erzielt haben, je ein Mandat.

(4) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Zahl ihrer Wahlpunkte. Abs. (3), letzter Satz, gilt sinngemäß.

§ 80. Niederschrift.

(1) Die Stadtwahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 9, Abs. (3);
- c) die allfälligen Feststellungen gemäß § 78, Abs. (1);
- d) das endgültig ermittelte Wahlergebnis im Gemeindebereich in der nach § 77 gegliederten Form;
- e) die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer erzielten Wahlpunkte unter Beifügung der Anzahl dieser Wahlpunkte;
- f) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner in der im § 79, Abs. (4), bezeichneten Reihenfolge unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte.

(3) Der Niederschrift der Stadtwahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden sowie die gemäß § 46 veröffentlichten Stadtwahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Stadtwahlbehörde, welcher von der Gemeinde unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren ist.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Stadtwahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

(5) Eine Gleichschrift der Niederschrift ist sofort der Landesregierung einzusenden.

§ 81. Verlautbarung des Wahlergebnisses.

Die Stadtwahlbehörde hat sodann das endgültige Wahlergebnis [§ 78, Abs. (1)] sowie die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einbringung von Einwendungen nach § 82 sobald als möglich ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

2. Abschnitt.

Einwendungen gegen ziffernmäßige Ermittlungen.

§ 82.

(1) Binnen drei Tagen nach der gemäß § 81 erfolgten Verlautbarung können von den in der Gemeinde Graz an der Wahlwerbung beteiligt gewesenen Parteien durch ihre zustellungsbevollmächtigten Vertreter bei der Stadtwahlbehörde gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen schriftlich Einwendungen eingebracht werden.

(2) In den Einwendungen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, können solche Einwendungen ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.

(3) Werden hinlänglich begründete Einwendungen erhoben, so überprüft die Stadtwahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Wahlakten das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Stadtwahlbehörde sofort das Ergebnis der Ermittlung richtigzustellen, die Verlautbarung nach § 81 zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Stadtwahlbehörde die Einwendungen abzuweisen.

(5) Die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach Art. 141 B.-VG. wird durch obige Bestimmungen nicht berührt.

3. Abschnitt.

Verständigung der Gewählten.

§ 83.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens, bzw. im Falle der Einbringung von Einwendungen gegen das Wahlergebnis nach deren Abweisung, setzt die Stadtwahlbehörde die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis.

4. Abschnitt.

Ersatzmänner.

§ 84. Berufung, Ablehnung, Streichung.

(1) Ersatzmänner auf Stadtwahlvorschlägen werden von der Stadtwahlbehörde berufen. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach § 79, Abs. (4). Der Name des endgültig berufenen Ersatzmannes ist ortsüblich zu verlautbaren.

(2) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(3) Ein Ersatzmann auf einem Stadtwahlvorschlag kann jederzeit von der Stadtwahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist von der Wahlbehörde zu verlautbaren.

§ 85. Ergänzungsvorschläge.

(1) Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmänner erschöpft, so hat die für die Berufung der Ersatzmänner zuständige Stadtwahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, schriftlich aufzufordern, binnen vierzehn Tagen einen Ergänzungsvorschlag einzubringen, der mindestens so viele Ersatzmänner enthalten muß, als ursprünglich im veröffentlichten Wahlvorschlag vorgesehen waren.

(2) Der Ergänzungsvorschlag hat die unterscheidende Parteibezeichnung, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter und die namhaft zu machenden Ersatzmänner in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, des Berufes, Geburtsjahres und der Adresse zu enthalten.

(3) Die Stadtwahlbehörde überprüft, ob die vorgeschlagenen Ersatzmänner wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der 1. Jänner des Jahres, in dem die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. (1) zugestellt wurde, der Stichtag. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, werden im Ergänzungsvorschlag gestrichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei kann in diesem Falle den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzmannes berichtigen. Der von der Stadtwahlbehörde überprüfte Ergänzungsvorschlag ist zu verlautbaren.

(4) Der Ergänzungsvorschlag ist bei künftig freiwerdenden Gemeinderatsmandaten der Berufung der Ersatzmänner zugrunde zu legen.

Sechstes Hauptstück.

Sonderbestimmungen bei gleichzeitiger Durchführung der Gemeinderatswahl mit Nationalrats- und Landtagswahlen.

§ 86. Stichtag.

Der in der Ausschreibung zur Nationalratswahl (Landtagswahl) festgesetzte Stichtag gilt auch als Stichtag für die Gemeinderatswahl.

§ 87. Wahlsprengel.

Die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) gebildeten Wahlsprengel gelten auch als Wahlsprengel für die Gemeinderatswahl.

§ 88. Wahlbehörden.

(1) Die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) im Stadtbereich gebildeten Wahlbehörden (Bezirks-, Gemeindewahlbehörde und Sprengelwahlbehörden) haben auch die Gemeinderatswahl durchzuführen und zu leiten.

(2) Die Funktion der Stadtwahlbehörde wird durch die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) gebildete Bezirkswahlbehörde ausgeübt. Hierbei findet § 9, Abs. (3), der Gemeindewahlordnung, betreffend die Entsendung von Vertrauenspersonen, sinngemäß Anwendung, sofern die betreffende wahlwerbende Partei nicht schon auf Grund des § 17, Abs. (4), der Nationalrats-Wahlordnung Vertrauenspersonen in die Bezirkswahlbehörde entsenden kann.

(3) Im übrigen werden die der Stadtwahlbehörde gemäß der Gemeindewahlordnung zustehenden Rechte und Pflichten auf die für die Nationalratswahl gebildete Bezirkswahlbehörde und Gemeindewahlbehörde in folgender Weise aufgeteilt:

Der Gemeindewahlbehörde obliegen bei der Gemeinderatswahl, mit Ausnahme der am Schlusse dieses Absatzes bezeichneten Aufgabe, alle nach den Vorschriften der Nationalrats-Wahlordnung den Gemeindewahlbehörden zustehenden Agenden.

Der Bezirkswahlbehörde obliegen neben den ihr nach der Nationalrats-Wahlordnung und Landtags-Wahlordnung zukommenden Agenden die übrigen der Stadtwahlbehörde als der obersten Wahlbehörde im Stadtgebiete gemäß der Gemeindewahlordnung zustehenden Befugnisse.

Die in der Gemeindewahlordnung vorgesehenen besonderen Einspruchskommissionen für die Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entfallen. Ihr Aufgabenkreis wird im Sinne der Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung von der Gemeindewahlbehörde besorgt.

Die Überprüfung der Sprengelwahlergebnisse und Ermittlung des Gemeindewahlergebnisses obliegt hinsichtlich der Gemeinderatswahl der Bezirkswahlbehörde, die nötigenfalls nach Beendigung der Wahlhandlung und nachher mit der Gemeindewahlbehörde gemeinsam tagt.

(4) Der Gemeindewahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 31, Abs. (1), 47, Abs. (2), und 65 der Gemeindewahlordnung bezeichneten Aufgaben.

(5) Der Bezirkswahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 32, Abs. (2), 40 bis 46, 54, 77 bis 85 der Gemeindewahlordnung bezeichneten Aufgaben.

§ 89. Wählerverzeichnis, Ausübung des Wahlrechtes zum Gemeinderat, Abstimmungsverzeichnis.

Die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse für die Gemeinderatswahl entfällt. Die Gemeinderatswahl ist unter Zugrundelegung der für die Nationalratswahl (Landtagswahl) abgeschlossenen Wählerverzeichnisse durchzuführen. Eine abgesonderte Auflegung der Wählerverzeichnisse sowie ein abgesondertes Einspruchs- und Berufungsverfahren für die Gemeinderatswahl findet nicht statt. Die Führung eines gesonderten Abstimmungsverzeichnisses für die Gemeinderatswahl entfällt.

§ 90. Abstimmungsverfahren und Ermittlungsverfahren.

(1) Wer sowohl zum Nationalrat (Landtag) als auch zum Gemeinderat wahlberechtigt ist und von diesem Wahlrechte Gebrauch macht, hat neben dem Stimmzettel für den Nationalrat (Landtag) auch einen Stimmzettel für den Gemeinderat abzugeben.

(2) Der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl muß die Aufschrift (Aufdruck) „Gemeinderatswahl“ oder eine sonstige diesbezügliche deutliche Bezeichnung tragen.

(3) Verlangt der Wähler für die Nationalratswahl einen amtlichen (leeren) Stimmzettel, so ist ihm, ausgenommen den Fall, daß er als Wahlkartenwähler nur zum Nationalrat wahlberechtigt ist, nebst dem für die Nationalratswahl bestimmten amtlichen (leeren) Stimmzettel auch ein amtlicher (leerer) Stimmzettel

für die Gemeinderatswahl mit der im Abs. (2) bezeichneten Aufschrift (Aufdruck) auszufolgen.

(4) Der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl kann auch mit dem Stimmzettel für die Nationalratswahl (Landtagswahl) auf einem zusammenhängenden Blatt vereinigt sein. Im Falle der Vereinigung müssen die Stimmzettel durch einen geraden Strich voneinander so abgegrenzt sein, daß er die nach Eröffnung der Wahlkuverts vorzunehmende Trennung leicht ermöglicht. Die Vereinigung hat unter Einhaltung der in den einschlägigen Wahlordnungen vorgesehenen Ausmaße zu erfolgen.

(5) Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der für die Nationalratswahl (Landtagswahl) und Gemeinderatswahl abgegebenen Stimmzettel ist gesondert nach den bezüglichen Wahlordnungen zu beurteilen.

(6) Für jeden Wähler ist nur ein Wahlkuvert auszugeben, gleichgültig, ob einzelne oder vereinigte Stimmzettel abgegeben werden.

(7) Die Bestimmungen der §§ 71, Abs. (4), 72, Abs. (3), und 74, Abs. (4), der Gemeindewahlordnung finden keine Anwendung.

(8) Wird nur ein Stimmzettel abgegeben, der keine Bezeichnung der Wahl trägt oder der mit einer Bezeichnung versehen ist, die es zweifelhaft erscheinen läßt, für welche Wahl er abgegeben wurde, so hat dieser Stimmzettel für die Wahl in den Nationalrat zu gelten. Wenn mehrere Stimmzettel ohne Bezeichnung oder ohne deutliche auf die Gemeinderatswahl hinweisende Bezeichnung abgegeben werden, so sind sie als für die Nationalratswahl abgegeben nach den §§ 79 und 80, Abs. (3), der Nationalrats-Wahlordnung zu behandeln. Wenn mehrere Stimmzettel die Aufschrift (Aufdruck) „Gemeinderatswahl“ oder eine sonstige deutlich auf die Gemeinderatswahl hinweisende Bezeichnung tragen, so sind sie als für die Gemeinderatswahl abgegeben nach den §§ 69 und 70, Abs. (3), der Gemeindewahlordnung zu behandeln. Bezüglich der Landtagswahlen gelten die analogen Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung.

(9) Die Sprengelwahlbehörden haben das in den §§ 71, Abs. (3) und (5), 72, Abs. (1) und (2), 74, Abs. (1) bis (3) und (5) bis (7), der Gemeindewahlordnung vorgeschriebene Verfahren für die Gemeinderatswahl abgesondert von jenem für die Nationalrats- und Landtagswahl durchzuführen und die Niederschrift für die Gemeinderatswahl mit den im § 74, Abs. (3), lit. c bis e, bezeichneten Beilagen im Sinne des § 75 der Gemeindewahlordnung der Bezirkswahlbehörde vorzulegen, welche das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 ff. der Gemeindewahlordnung durchzuführen hat. Das Stimmzählungs- und Ermittlungsverfahren für die Nationalrats- und Landtagswahlen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der Nationalrats- bzw. Landtags-Wahlordnung.

§ 91. Wahlzeugen.

Eintrittsscheine für Wahlzeugen für die Gemeinderatswahl erhalten wahlwerbende Parteien nicht, welche bereits Eintrittsscheine für die Nationalrats- oder Landtagswahl erhalten haben.

§ 92. Wahlkartenwähler.

(1) Für die Gemeinderatswahl werden keine eigenen Wahlkarten ausgestellt, sondern die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) von der Gemeinde Graz

ausgestellten Wahlkarten berechtigen auch zur Teilnahme an der Gemeinderatswahl.

(2) Für Wahlkartenwähler, die auch das Wahlrecht für den Gemeinderat besitzen, ist in den für Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokalen eine eigene Urne aufzustellen.

§ 93. Termine.

Die in der Nationalrats-Wahlordnung vorgesehenen Termine und Fristen gelten auch für die Gemeinderatswahl.

§ 94. Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Vorschriften über die gleichzeitige Durchführung der Gemeinderatswahl mit der Nationalratswahl (Landtagswahl) werden durch Verordnung getroffen, die die Landesregierung, bei gleichzeitiger Durchführung mit der Nationalratswahl im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu erlassen hat.

Siebentes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 95. Fristen.

(1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Gesetze vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, so gilt er als letzter Tag der Frist; hiebei haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Stellen entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet; nur bei der im § 82, Abs. (1), vorgesehenen Frist für Einwendungen gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses findet eine Einrechnung des Postenlaufes nicht statt.

§ 96. Notmaßnahmen.

Wenn die Gemeinderatswahl infolge Störungen des Verkehrs, Unruhen oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden kann, so kann der Bürgermeister die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Stadtwahlbehörde verfügen und alle sonstigen Anordnungen treffen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten erscheinen.

§ 97. Wahlkosten.

Für die Wahlkosten hat die Gemeinde selbst aufzukommen.

§ 98. Wahlschutz.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, betreffend strafrecht-

liche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten sinngemäß auch für die nach diesem Gesetze durchzuführenden Wahlen.

§ 99. Gebührenfreiheit.

Alle Eingaben, Schriftstücke, Beilagen, Ausfertigungen u. dgl. im Wahlverfahren genießen volle Gebührenfreiheit.

§ 100. Inkrafttreten und Vollzugsklausel.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz vom 28. März 1924, LGBL. Nr. 29, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1934, LGBL. Nr. 20, betreffend die Gemeindegewahlordnung der Landeshauptstadt Graz, sowie alle sonstigen mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Anlage 1

zur Gemeindevahlordnung
Graz 1949

Landeshauptstadt G r a z.

Wahlsprenkel :

Stadtbezirk :

.....
Straße

.....
Gasse

.....
Platz

Wählerverzeichnis

Fortl. Zahl	Haus-	Tür-	Zu- und V o r n a m e (voll ausschreiben) Geburtsdaten Familienstand Beruf	Abgegebene Stimme		An- merkung
	Nummer			männl.	weibl.	

Anlage 2

zur Gemeindewahlordnung
Graz 1949

Landeshauptstadt G r a z.

Wahlsprenkel :

Stadtbezirk :

Straße

Gasse

Platz

Hausnummer

Wahlkarte

ausgestellt auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis des obigen Wahlsprenkels

(Fortlaufende Zahl :)

für :

Zu- und Vorname :

geboren am : Familienstand :

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht in Graz — im Wahlsprenkel :

.....

.....

..... auszuüben.

Die Wahlkarte ist nach Stimmabgabe der Sprenkelwahlbehörde zu **übergeben**.

Bei Ausübung der Wahl ist **neben** der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Identität des Wählers ersichtlich ist.

Duplikate für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen **in keinem Fall** ausgefolgt werden.

....., am

Der Bürgermeister :

.....

(Amtssiegel)

Stadtwahlbehörde Graz

Anlage 3
zur Gemeindewahlordnung
Graz 1949

Graz, am

Eintrittsschein für Wahlzeugen

für

....., geb.

(Zu- und Vorname)

wohnhaft

Obgenannter ist im Sinne des § 54 der Gemeindewahlordnung Graz 1949,
LGBl. Nr., zum Eintritt in das Wahllokal

..... der Sprengelwahlbehörde

als Wahlzeuge ermächtigt und hat beim Betreten des Wahllokales der Wahl-
behörde diesen Eintrittsschein vorzuweisen.

Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden
Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung
steht ihnen nicht zu.

Der Stadtwahlleiter:

(Amtssiegel)

.....

Gesetz

vom

Elektrizitätsrecht.
(Ldtg.-Blge. Nr. 102.)**über die einstweilige Regelung des Elektrizitätsrechtes im Lande
Steiermark.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Grundsätze des Elektrizitätswesens, soweit es unter Art. 12 B.-VG. in der Fassung von 1929 fällt, werden für das Land Steiermark

1. das 4. Hauptstück des Gesetzes vom 6. Juni 1931, LGBI. Nr. 69/1931, über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätslandsgesetz) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes,
 2. im übrigen die elektrizitätsrechtlichen Vorschriften, deren Wirksamkeit am 20. Oktober 1948 erloschen ist,
- als landesgesetzliche Vorschriften wieder in Wirksamkeit gesetzt.

§ 2.

1. Die Bestimmungen des § 17, Abs. (2), Elektrizitätslandsgesetz treten nicht wieder in Kraft.
2. Im § 18, Abs. (1), wird gestrichen : „(§ 17, Absatz 2)“.
3. Die Bestimmungen des § 23 treten nicht wieder in Kraft.
4. Im § 24, Abs. (3), wird gestrichen : „(§ 36 des Elektrizitätsbundesgesetzes)“.
5. Der § 27 hat zu lauten :

„§ 27. Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Zur Entscheidung über die Einräumung von Leitungsrechten und zur Festsetzung der Höhe der hiefür zu leistenden Entschädigung ist die Landesregierung zuständig.

(2) Das Verfahren zur Einräumung von Leitungsrechten ist nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Prüfungsverfahren durchzuführen.

(3) In jenen Fällen, in welchen die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung des Prüfungsverfahrens betraut wird, kann die Landesregierung der Bezirksverwaltungsbehörde auch die Durchführung des Verfahrens zur Einräumung von Leitungsrechten und Festsetzung der Höhe der Entschädigung übertragen.“

6. Im § 28, Abs. (2), entfällt : „(Bundesminister für Handel und Verkehr)“.
7. Im § 30, Abs. (1), entfällt : „(§ 17, Absatz 2)“.

8. Der § 32, Abs. (2), Buchstabe d), hat zu lauten :

„d) Zur Entscheidung über den Gegenstand und den Umfang der Enteignung und zur Bemessung der zu leistenden Entschädigung ist die Landesregierung zuständig.“

9. Der § 32, Abs. (3), hat zu lauten :

„(3) Das Ermittlungsverfahren zur Durchführung der Enteignung ist gleichzeitig mit dem Prüfungsverfahren durchzuführen.“

10. Der § 32, Abs. (4), hat zu lauten :

„(4) Der Bescheid über den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Höhe der zu leistenden Entschädigung darf erst erlassen werden, wenn das Prüfungsverfahren endgültig erledigt ist.“

§ 3.

Soweit in den wieder in Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen des Elektrizitätslandsgesetzes von einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die Rede ist, ist darunter die energierechtliche Prüfung zu verstehen.

§ 4.

Die Landesregierung trifft Entscheidungen auch auf Grund der nach § 1, Ziffer 2, dieses Gesetzes wieder in Wirksamkeit gesetzten elektrizitätsrechtlichen Vorschriften endgültig.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt am 21. Oktober 1948 in Kraft.

(2) Bescheide, die in der Zeit vom 21. Oktober 1948 bis zum Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes in der Landesvollziehung nach Art. 12 B.-VG. zukommenden Angelegenheiten des Elektrizitätswesens erlassen wurden, gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen.

328.

(2-340 Ke 1/28—1949.)

Gesetz

vom

**betreffend die Kehrordnung für das Land Steiermark einschließlich der
Landeshauptstadt Graz (Kehrordnung 1949).**

Kehrordnung 1949.
(Ldtg.-Blge. Nr. 104.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Alle Feuerstellen mit Rauchleitungen müssen vom Ruß gereinigt werden. Die im Mauerwerk geführten, unverrückbaren und gemauerten Rauchfänge und

deren Zuleitungen (Füchse, Schläuche, Züge), Rauchkammern, Dörranlagen, die gemauerten oder verkachelten Sparherde und Öfen, die Feuerstellen gewerblicher Betriebe und sonstige Feuerungsanlagen hat der zuständige Rauchfangkehrermeister zu reinigen.

(2) Alle Arten von Rauchfängen, deren Zuleitungen und die Feuerstellen sind während der Dauer ihrer Benützung mindestens alle 6 Wochen, die Rauchleitungen von stark in Anspruch genommenen Feuerstellen, insbesondere in Gast- und Kaffeehäusern, in gewerblichen Betrieben, desgleichen in Fabriken, Spitälern und sonstigen Unterkunftobjekten (Kasernen, Baracken) sind, sofern hierfür nicht besondere Vorschriften bestehen, öfter, und wenn notwendig, alle 8 Tage auf Kosten der Eigentümer bzw. der Benützer zu reinigen. Offene Küchen und deren schließbare Rauchfänge sind alle 3 Monate zu kehren.

(3) Rauchfänge in beweglichen Unterkünften (Baracken) sowie von in Lagern befindlichen Objekten sind, sofern nicht die starke Inanspruchnahme einzelner Feuerstellen in solchen Objekten eine öftere Kehrung notwendig macht (Küchen, Wäschereien etc.), während der Winterheizperiode alle 4 Wochen, in der übrigen Zeit alle 6 Wochen zu reinigen.

(4) Die Reinigung von größeren Dampfkesselfeuerungsanlagen in Betrieben des Gewerbes und der Industrie kann der hierfür verantwortliche und befähigte Kesselwärter oder der zuständige Rauchfangkehrermeister vornehmen, wobei unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse im Jahre mindestens eine zweimalige Kehrung bzw. Überprüfung der Rauchabzüge durch den Rauchfangkehrer zu erfolgen hat.

(5) Bei Gasrauchfängen hat der Rauchfangkehrermeister alljährlich wenigstens einmal nachzuprüfen, ob unzulässige rußerzeugende Feuerstellen angeschlossen sind, ob Verstopfungen oder Querschnittverengungen vorliegen und die erforderliche Reinigung durch Kehrung durchzuführen.

(6) Die Notwendigkeit einer öfteren Kehrung infolge starker Inanspruchnahme von Feuerstellen wird durch den Rauchfangkehrer einvernehmlich mit den Kehrpflichtigen festgestellt. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet über Antrag des Rauchfangkehrermeisters oder des Kehrpflichtigen der Bürgermeister unter Beiziehung eines womöglich ortsfremden Sachverständigen.

§ 2.

Pech- und Hartruß ansetzende Rauchfänge, die durch Kehrung nicht mehr gereinigt werden können, sind durch den Rauchfangkehrermeister nach vorangegangener Meldung an den Bürgermeister und an die Feuerwehr auszubrennen. Schadhafte Rauchfänge dürfen jedoch nicht ausgebrannt werden. Bei starkem Wind und anhaltender Trockenheit ist das Ausbrennen zu unterlassen und muß bei Witterungsumschwung nachgeholt werden.

§ 3.

Von der allgemeinen, an bestimmte Fristen gebundenen Kehrpflicht sind ausgenommen bzw. können selbst gekehrt werden :

1. Senn- und Jagdhütten u. dgl., sofern sie nur zeitweise benützt werden ;

2. eiserne, transportable Sparherde und Öfen und die dazugehörigen Blechrohrleitungen. Diese Reinigung kann jedoch über Wunsch der Wohnparteien dem Rauchfangkehrermeister als Nebenarbeit gegen zusätzliche Bezahlung übertragen werden ;

3. einzelstehende entlegene landwirtschaftliche Gehöfte, ferner sonstige alleinstehende entlegene, ebenerdige, mit nur einem Rauchfang und einfachen Feuerstellen ausgestattete Gebäude, die mindestens 100 m voneinander entfernt sind, insoweit als die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag der Kehrpflichtigen nach Anhörung des örtlich zuständigen Bürgermeisters und des zuständigen Rauchfangkehrermeisters, nach Maßgabe des Ergebnisses der Feuerbeschau die Selbstkehrung zu den im § 1, Abs. (2), vorgesehenen Kehrfristen bewilligen kann. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann anordnen, daß die Selbstkehrung nur unter gewissen Bedingungen, insbesondere der jährlich mindestens einmaligen Überprüfung und nötigenfalls Reinigung der Feuerstellen und Rauchfänge durch den zuständigen Rauchfangkehrer vorgenommen werden darf. Von der zugelassenen Selbstkehrung oder eingetretenen Änderung sind der Bürgermeister und der zuständige Rauchfangkehrermeister schriftlich zu verständigen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Gewähr für die zuverlässige Kehrung nicht gegeben ist oder zu widerrufen, wenn Mißstände bei der Selbstkehrung festgestellt wurden bzw. die Voraussetzungen für die bewilligte Selbstkehrung nicht mehr vorhanden sind. Für die Landeshauptstadt Graz entscheidet über die Zulassung der Selbstkehrung der Magistrat Graz nach Anhörung des zuständigen Rauchfangkehrermeisters.

§ 4.

Bei den kehrpflichtigen Feuerstellen gelten Rauchfänge nur dann als unbenützt, wenn die Benützung vorhandener Feuerstellen durch Abmauerung am Rauchfang unmöglich gemacht ist. Vor Wiederbenützung sind solche Rauchfänge vom Rauchfangkehrermeister zu untersuchen, bzw. wenn nötig, abzuziehen.

II. Pflichten der für die Kehrung verantwortlichen Personen.

§ 5.

Der Hauseigentümer oder die sonst für die Instandhaltung des kehrpflichtigen Objektes oder bestimmter Teile desselben (Wohnung, Betriebsanlage u. dgl.) auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung verantwortlichen Personen müssen die durch die Kehrordnung als kehrpflichtig bezeichneten Rauchfänge, die Feuerstellen und deren Rauchleitungen zu den in der Kehrordnung angegebenen Fristen durch den zuständigen Rauchfangkehrermeister reinigen lassen.

§ 6.

(1) Die im § 5 genannten Personen haben alles zu veranlassen, damit die Kehrung am verlautbarten Tage vorgenommen werden kann.

(2) Kann die Kehrung durch Verschulden dieser Personen am festgesetzten Kehrtag nicht erfolgen, so hat der Schuldtragende die nachträgliche Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen. Er ist jedoch von der Zahlungspflicht für die versäumte Kehrung nicht enthoben.

§ 7.

(1) Die im § 6 genannten Personen haben die zur Unterbringung der bei den Kehrarbeiten anfallenden Ablagerungen erforderlichen Gefäße bereitzustellen.

(2) Die Entfernung dieser Ablagerungen aus den Wohn- und Betriebsräumen obliegt den Benützern, aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden können.

(3) Das Ausräumen des Rußes, das bei jeder Kehrung zu erfolgen hat, und das Überleeren in bereitgestellte Gefäße obliegt dem Rauchfangkehrermeister.

§ 8.

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, ein Kkehrbuch zu führen, in dem der Rauchfangkehrermeister oder dessen Geselle den Tag der vollzogenen Kehrung und den nächsten Kehrtag anzumerken hat.

III. Pflichten des Rauchfangkehrermeisters.

§ 9.

Der Rauchfangkehrermeister ist verpflichtet, seine Arbeiten nach den Bestimmungen dieser Kehrordnung sach- und ordnungsgemäß sowie zeitgerecht entweder selbst auszuführen oder durch seine Gesellen ausführen zu lassen.

§ 10.

(1) Der Rauchfangkehrermeister ist verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre in den Objekten, in denen er kehrpflichtige Arbeiten durchzuführen hat, sämtliche Rauchfänge und Feuerstellen persönlich zu besichtigen, auf ihre Feuersicherheit zu prüfen und die hierbei festgestellten Mängel anlässlich der nächsten Feuerbeschau zur befristeten Abstellung bekanntzugeben. Anstände, die einer sofortigen Behebung bedürfen, sind zur unverzüglichen Abstellung dem Bürgermeister anzuzeigen.

(2) Für die nach Abs. (1) vorgenommene Überprüfung darf keine Gebühr erhoben werden.

§ 11.

(1) Der Rauchfangkehrermeister ist für die Einhaltung der im § 2 der Kehrordnung für das Ausbrennen von Rauchfängen erlassenen Vorschriften verantwortlich.

(2) Nach jedem Ausbrennen hat der Rauchfangkehrermeister die Zwischendecken und den Dachboden zu untersuchen und festzustellen, ob eine Brandgefahr besteht.

IV. Verfahrensrechtliche und Strafbestimmungen.

§ 12.

(1) Die Handhabung dieses Gesetzes obliegt mit Ausnahme des Strafrechtes und der im § 3, Pkt. 3, vorgesehenen Erteilung der Bewilligung zur Selbstkehrung dem Bürgermeister (Magistrat Graz).

(2) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder besonderen Anordnungen werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat Graz) mit Geldstrafen bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu 3 Wochen bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§ 13.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert das Gesetz vom 14. November 1947, LGBl. Nr. 5/1948, seine Wirksamkeit. Die durch dieses Gesetz erfolgte Aufhebung des § 8 der Feuerlöschordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 25. Juni 1886, LGBl. Nr. 29, und der §§ 11 und 12 des Anhanges der Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 4. Februar 1856, Kundmachung der Statthalterei vom 4. Februar 1856, LGBl. II. Abt. Nr. 5, in den derzeitigen Fassungen, bleibt aufrecht.

41. Sitzung am 30. Juli 1949.

(Beschlüsse Nr. 329 bis 335.)

329.

(LAD 9 G 52/1—1949.)

Der Steiermärkische Landtag beschließt seine vorzeitige Auflösung. Dieser Beschluß tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Neuwahlen gleichzeitig mit den Nationalratswahlen für den 9. Oktober 1949 auszuschreiben. Nach § 10, Abs. 5, der Landesverfassung dauert die erste Landtagsperiode bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtages.

Landtag, Auflösung.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 208.)

330.

(4-323 Wi 1/5—1948.)

Der Gesetzesbeschluß vom 8. Juni 1949 über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der vorläufigen Finanzierung des Wiederaufbaues der steirischen Fremdenverkehrswirtschaft (Fremdenverkehrs-Ausfallsbürgschaftsgesetz) ist wie folgt zu ändern :

Fremdenverkehrs-
Ausfallsbürgschaft,
Änderung des Gesetzes-
beschlusses.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 209.)

Es sind

im § 1, Abs. (1), Zeile vier/fünf, die Worte „gastgewerblichen Liegenschaftseigentümern“ durch die Worte „Liegenschaftseigentümern des Gast- und Beherbergungsgewerbes“,

in Zeile sechs die Worte „gastgewerblichen Gebäuden“ durch die Worte „Gebäuden des Gast- und Beherbergungsgewerbes“,

in Zeile sieben die Worte „gastgewerblicher Unternehmungen“ durch die Worte „Unternehmungen des Gast- und Beherbergungsgewerbes“,

im § 2, Abs. (2), Zeile drei/vier, die Worte „gastgewerbliche Liegenschaftseigentümer“ durch die Worte „Liegenschaftseigentümer des Gast- und Beherbergungsgewerbes“,

im § 4, Abs. (2), Zeile vier, die Worte „gastgewerblichen Konzession“ durch die Worte „Konzession für das Gast- und Beherbergungsgewerbe“ und

im § 6, Abs. (2), Punkt 9, die Worte „gastgewerblichen Konzessionsurkunde“ durch die Worte „Konzessionsurkunde des Gast- und Beherbergungsgewerbes“ zu ersetzen.

Der § 8 ist zu streichen ;

der § 9 erhält die Bezeichnung „§ 8“.

331.

(II a 486 Ge 9/91—1949.)

Die Gemeindefraße Stang—Lembach—Krupfberg mit 5.500 km Länge ist in die Verwaltung des Landes als Landesstraße gemäß § 8, Abs. 1, des Landesstraßenverwaltungsgesetzes vom 1. April 1938 zu übernehmen. Die Vermarkung und Verbücherung des Straßengrundes hat innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Übernahme durch die zuständigen Gemeinden auf eigene Kosten zu erfolgen.

Stang—Lembach—Krupf-
berg, Gemeindefraße,
Übernahme als Landes-
straße.
(Zu Ldtg.-Einkl.-Zl. 39.)

Loimeth—Lindegg, Gemeindestraße, Übernahme als Landesstraße.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 40.)

332.

(II a 486 Ge 9/91—1949.)

Die Gemeindestraße Loimeth—Lindegg in einer Gesamtlänge von 3.048 km wird gemäß § 8, Abs. 1, des Landesstraßenverwaltungsgesetzes vom 1. April 1938 als Landesstraße übernommen. Innerhalb eines Jahres nach der Übernahme hat die Vermarkung und Verbücherung des Straßengrundes von den zuständigen Gemeinden auf eigene Kosten durchgeführt zu werden.

Hebalpenstraße, Übernahme als Landesstraße.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 52.)

333.

(II a 486 Ge 9/91—1949.)

Die Hebalpenstraße im Teilstück von der Bezirksgrenze Voitsberg bis zur Kärntner Landesgrenze in einer Gesamtlänge von 3.250 km wird als Fortsetzung der bestehenden Landesstraße Deutschlandsberg—St. Jakob im Freiland—Bezirksgrenze Voitsberg, als Landesstraße übernommen. Innerhalb eines Jahres vom Tage der Übernahme hat die Gemeinde Pack die Berainung des Straßenzuges auf eigene Kosten durchzuführen.

Brunn—Oberlamm—Unterlamm, Gemeindestraße, Übernahme als Landesstraße.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 41.)

334.

(II a 486 Ge 9/91—1949.)

Die Gemeindestraße Brunn—Oberlamm—Unterlamm ist in die Verwaltung des Landes als Landesstraße gemäß § 8, Abs. 1, des Landesstraßenverwaltungsgesetzes vom 1. April 1938 zu übernehmen. Die Verbücherung und Vermarkung des Straßengrundes hat innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Übernahme durch die zuständigen Gemeinden auf eigene Kosten zu erfolgen.

Krumbach—Skutnig—Kärntner Landesgrenze, Güterweg, Einreihung als Landesstraße.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 54.)

335.

(II a 486 Ge 9/91—1949.)

Der Güterweg von Krumbach (Gemeinde St. Oswald o. E.) über St. Jakob (Gemeinde Soboth)—Skutnig (Gemeinde Soboth) bis zur Kärntner Landesgrenze wird gemäß § 8, Abs. 1, des Landesstraßenverwaltungsgesetzes vom 1. April 1938 als Landesstraße eingereiht. Die Übernahme des ausgebauten Teilstückes von Krumbach bis Skutnig hat sofort zu erfolgen, das restliche Teilstück bis zur Kärntner Landesgrenze nach Fertigstellung. Jeweils ein Jahr nach erfolgter Übernahme muß die Berainung der neuen Landesstraße durch die zuständigen Gemeinden auf eigene Kosten durchgeführt werden.

In der 42. Sitzung am 17. August 1949 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

43. Sitzung am 17. August 1949.

(Beschlüsse Nr. 336 bis 343.)

336.

(3-328 Bu 7/4—1949.)

Die infolge von Umlegungen der Triester Bundesstraße zwischen Knittelfeld und St. Lorenzen bei Knittelfeld und im Bereiche von Zeltweg aus der Bundesstraßenverwaltung ausgeschiedenen alten Teile dieser Bundesstraße in der Länge von 8.249 und 4.600, zusammen 12.849 km, werden im Sinne der §§ 7, Abs. (1), Pkt. 1, und 8, Abs. (1), des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBL Nr. 20/1938, als Landesstraßen erklärt.

Triester Bundesstraße,
teilweise Übernahme als
Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 207.)

337.

(12-197 II He 9/20—1949.)

Gesetz

vom

über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens und die Erlassung einer Gebührenordnung für Hebammen auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 151.

Hebammen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 110.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Den Hebammen in Steiermark, die eine Niederlassungsbewilligung mit einem Standort besitzen, für den nur eine Hebamme vorgesehen ist und in dem auch nur eine Hebamme ihren Beruf ausübt, wird bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ein jährliches Mindesteinkommen gewährleistet, dessen Höhe durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzt wird.

§ 2.

Die Gewährleistung entfällt bei verheirateten Hebammen, wenn das Gesamteinkommen (Familieneinkommen) das 2½fache des Mindesteinkommens, bei unverheirateten Hebammen, wenn ihr Gesamteinkommen das 1½fache des Mindesteinkommens übersteigt. Für jedes unversorgte Kind unter 18 Jahren erhöht sich die Einkommensgrenze um einen durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzenden Betrag.

§ 3.

1. Die Gewährleistung des Mindesteinkommens erfolgt in der Weise, daß den Hebammen ein Zuschuß bis zur Höhe desjenigen Betrages gezahlt wird, um den ihr jährliches Berufseinkommen hinter dem gewährleisteten Mindesteinkommen zurückbleibt.

2. Zum Berufseinkommen zählen alle Einkünfte aus der Berufstätigkeit mit Ausnahme der Vergütungen für den Weg und des Kostenersatzes für Benützung eines Verkehrsmittels sowie für Beistellung des erforderlichen Sanitätsmaterials.

3. Bei der Berechnung des Zuschusses ist auch das Gesamteinkommen (bzw. Familieneinkommen) insoweit zu berücksichtigen, als der Zuschuß nur bis zu der in § 2 angeführten Einkommensgrenze ausbezahlt wird. Zum Gesamt- bzw. Familieneinkommen zählt jedes wie immer geartete Einkommen der Hebamme und ihres Ehegatten ohne Rücksicht darauf, ob dieses Einkommen steuerpflichtig ist oder nicht.

§ 4.

Hebammen, die eine Gewährleistung in Anspruch nehmen, haben ein vorschriftsmäßiges Rechnungsbuch zu führen, in dem jede Hilfeleistung in Übereinstimmung mit dem Tagebuch und das dafür erhaltene Honorar einzutragen ist. Der Berechnung des Honorars sind die jeweils gültigen Tarife zugrunde zu legen.

Der Zuschuß ist bis spätestens Ende Jänner jeden Jahres bei der nach dem Wohnort zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Gesundheitsamt) zu beantragen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der Anspruch auf einen Zuschuß. Für den Antrag ist das amtlich aufgelegte Formular zu verwenden. Es sind ihm alle Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung der Höhe des Berufseinkommens und des Gesamteinkommens nötig sind.

§ 5.

Der Zuschuß wird vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung bemessen und zur Auszahlung gebracht. Er kann gekürzt oder gestrichen werden, wenn eine Hebamme ihren Berufspflichten nicht ordnungsmäßig nachkommt oder ihr geringes Einkommen nicht durch die niedrige Geburtenzahl sondern durch in ihrer Person liegende Umstände bedingt ist.

Die Steiermärkische Landesregierung kann im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung von Härten auch an Hebammen, die einen Anspruch gemäß § 1 nicht nachweisen können, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel einen Zuschuß gewähren. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 haben hiebei sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 6.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, eine Gebührenordnung für den Beistand bei einer Geburt, der Pflege der Wöchnerin, des Neugeborenen und des Säuglings durch Verordnung zu erlassen.

§ 7.

Das Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1948 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Reichsgaues Steiermark vom 15. November 1940, Verwaltungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Steiermark, Seite 581/1940, in der Fassung Landesgesetzblatt 16/1946 außer Kraft gesetzt.

Im Gesetzesbeschluß Nr. 302 bzw. 303 vom 8. Juni 1949 über die Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz = BKG.) sind folgende Änderungen vorzunehmen :

Bauernkammergesetz,
Abänderung,
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 211.)

Artikel „I.“ erhält die Bezeichnung „II.“ und Artikel „II.“ erhält die Bezeichnung „III.“ ;

als neuer Artikel I. wird eingeschaltet :

„Artikel I.

Der Titel des Gesetzes hat zu lauten :

Gesetz vom

über die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark
(Bauernkammergesetz 1949).“

Im Artikel I. (neu Artikel II.), Ziffer 4., § 3, Abs. (1), Zeile eins, ist das Wort „Landwirtschaftskammer“ zu streichen und hiefür zu setzen „Kammern für Land- und Forstwirtschaft“ ;

in Zeile drei dieser Gesetzesstelle ist das Wort „(Kammerangehörige)“ zu streichen und hiefür zu setzen „(Kammerzugehörige)“ ;

im Artikel I. (neu Artikel II.), Ziffer 12., erhält lit. „d)“ die Bezeichnung lit. „e)“ ;

als neue lit. d) wird eingeschaltet :

d) im § 11, Abs. (3), Zeile eins, ist das Wort „Kammer“ zu streichen und hiefür zu setzen „Vollversammlung“ ;

im Artikel I. (neu Artikel II.) ist Ziffer 17., lit. a) und b), zu streichen und dafür zu setzen :

„17. § 20“ erhält die Bezeichnung „§ 19“ und hat zu lauten :

„(1) Wählbar in die Landeskammer oder in eine Bezirkskammer sind, sofern die Wählbarkeit in den Landtag gegeben ist :

a) nach § 17 im Bezirke, bzw. im Wahlkreise (im zweiten Ermittlungsverfahren : im Lande) wahlberechtigte Personen, welche mit dem 31. Dezember des der Wahl vorausgehenden Kalenderjahres das 24. Lebensjahr erreicht und ihren ständigen Wohnsitz in Steiermark haben ;

b) die dauernd hauptberuflich in Steiermark angestellten Fachlehrer an land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, die dauernd hauptberuflich im Lande Steiermark tätigen Landeskulturförderungsbeamten und leitende Beamte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Steiermark ;

c) leitende Angestellte und Funktionäre bäuerlicher Landesvereine und ihrer Bezirksorganisationen.

(2) Die Wählbarkeit in die Landeskammer erstreckt sich im ersten Ermittlungsverfahren nur auf einen Wahlkreis. Wenn daher Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 in mehreren Wahlkreisen erfüllen, in mehreren Wahlkreisen gewählt werden, können sie die Wahl nur in einem Wahlkreis annehmen.

(3) Die Wählbarkeit in eine Bezirkskammer erstreckt sich nur auf einen Bezirk. Wenn daher Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 in mehreren Bezirken erfüllen, in mehreren Bezirken gewählt werden, können sie die Wahl nur in einem Bezirke annehmen.“;

im Artikel I. (neu Artikel II.), Ziffer 18, ist anzufügen:

f); im § 30, Abs. (1), ist der zweite Satz zu streichen;

im Artikel I. (neu Artikel II.), Ziffer 21, § 35, Abs. (1), Ziffer 3, ist das Wort „Kammergebühren“ zu streichen und hierfür zu setzen „Kostenersätze“;

im Artikel I. (neu Artikel II.), Ziffer 27, § 41, Abs. (1), sind nach dem ersten Satz nachstehende Sätze anzufügen:

„Ob eine Angelegenheit als gemeinsame vom paritätischen Ausschuß zu behandeln ist, entscheiden die beiden Kammern durch übereinstimmenden Beschluß. Kommt ein solcher nicht zustande, so kann die Angelegenheit von jeder Kammer in ihrem Wirkungskreis behandelt und erledigt werden.“

339.

(8-250 L 4/24—1949.)

Landarbeiterkammer-
gesetz, Abänderung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 212.)

In Gesetzesbeschluß Nr. 304 vom 8. Juni 1949 über die Errichtung der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Im § 2, Abs. (1), hat der bisherige Wortlaut von lit. a) und lit. b) zu entfallen. An dessen Stelle tritt folgende Fassung:

„a) auf alle Personen, die als Arbeiter (Lehrlinge) oder Angestellte vertragsmäßig Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark hauptberuflich verrichten, gleichgültig, ob sie in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind oder nicht;

b) auf alle Personen, die als Arbeiter (Lehrlinge) oder Angestellte vertragsmäßig Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark hauptberuflich verrichten, gleichgültig, ob sie in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen waren oder nicht, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie eine Tätigkeit in einem anderen Beruf aufnehmen;“;

im Abs. (2), lit. a), des gleichen Paragraphen sind in Zeile drei bis fünf die Worte „soferne bis beschäftigt sind;“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen „wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind;“;

im Abs. (2) des gleichen Paragraphen ist der Wortlaut von lit. c) zu streichen und an dessen Stelle zu setzen „der leitende Angestellte (Beamte) sowohl der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft als auch der Landarbeiterkammer.“;

im § 3 ist Abs. (1) zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

„(1) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum

Gegenstände haben (Artikel V, lit. a, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung), ferner die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den eigenen Bedarf dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere : der Ackerbau, die Wiesen-, Weide-, Alm- und Waldwirtschaft, die Harzgewinnung und Köhlerei, die Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Viehzucht, Viehhaltung und Milchwirtschaft, die Imkerei, der Obst-, Wein- und Gartenbau und die Baumschulen.“ ;

im Abs. (4) des gleichen Paragraphen sind in Zeile fünf die Worte „der Flurverfassungsgesetze.“ zu streichen und dafür zu setzen „des Flurverfassungs-Landesgesetzes.“ ;

im § 4, lit. c), Zeile zwei, ist an Stelle des Wortes „sozialpolitischen“ das Wort „sozialen“ zu setzen ;

in lit. g) des gleichen Paragraphen, Zeile zwei, sind die Worte „im Sinne der steiermärkischen Landarbeitsordnung“ zu streichen ;

in lit. m) des gleichen Paragraphen ist am Ende des Satzes nach dem Wort „regeln“ zu setzen „(§ 7).“ ;

im § 6 sind die Absätze (2), (3) und (4) zu streichen und an dessen Stelle zu setzen :

„(2) Alle Behörden sowie alle auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder auf Grund freier Vereinbarung hiezu errichteten Körperschaften sind verpflichtet, der Landarbeiterkammer auf ihr Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(3) Die Behörden haben Gesetzentwürfe, die die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer oder Fragen ihres Dienstverhältnisses betreffen, vor ihrer Einbringung in die gesetzgebenden Körperschaften, Verordnungen und Kundmachungen der vorstehenden Art vor ihrer Erlassung der Landarbeiterkammer zur Begutachtung zu übermitteln.“ ;

im § 7, Abs. (1), sind nach dem ersten Satz nachstehende Sätze anzufügen : „Ob eine Angelegenheit als gemeinsame vom paritätischen Ausschuß zu behandeln ist, entscheiden die beiden Kammern durch übereinstimmenden Beschluß. Kommt ein solcher nicht zustande, so kann die Angelegenheit von jeder Kammer in ihrem Wirkungskreise behandelt und erledigt werden.“ ;

im § 8, Abs. (2), Zeile zwei, ist an Stelle des Wortes „Sektionen“ das Wort „Sektionsversammlungen“ zu setzen ;

im § 9, Abs. (2), lit. a), ist zwischen den Worten „der“ und „Vizepräsidenten“ einzufügen das Wort „beiden“, ferner sind die Worte „der Leiter und Mitglieder der Sektionen“ zu streichen und dafür zu setzen „des Obmannes und eines Stellvertreters für jede Sektion“ ;

der § 14 ist zur Gänze zu streichen und erhält folgende Neufassung :

„§ 14.

Vorstand und Sektionen.

(1) Der Vorstand besteht aus den drei Präsidenten und mindestens drei aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Verbandsmitgliedern.

(2) Die Sektionsversammlungen werden von den Obmännern, im Falle ihrer Verhinderung vom jeweiligen Obmannstellvertreter, einberufen und geleitet.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes und der Sektionen, deren Geschäftsführung in der Geschäftsordnung (§ 25) geregelt ist, werden von der Vollversammlung bestimmt. Den Sektionen sind in der Regel Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend die Interessen einer Sektion berühren, zuzuweisen.“ ;

im § 15, Abs. (1), Zeile drei, ist an Stelle des Wortes „Wahlgruppen“ das Wort „Wählergruppen“ zu setzen ;

im § 17, Abs. (5), Zeile eins, ist das Wort „ein“ zu streichen und dafür die Worte „gegen einen“ einzufügen ;

in Zeile zwei sind ferner die Worte „in Untersuchung gezogen“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „ein Strafverfahren eingeleitet“ ;

im § 20, lit. a), ist nach „§ 19,“ anzufügen „soferne sie vom passiven Wahlrecht in den Landtag nicht ausgeschlossen sind,“ ;

in lit. b) des gleichen Paragraphen sind in Zeile vier die Worte „vom aktiven Wahlrecht gemäß der Landtagswahlordnung“ zu streichen und dafür zu setzen „vom passiven Wahlrecht in den Landtag“ ;

im § 27, Abs. (2), ist der zweite Satz mit dem Wortlaut : „Die bis abführen.“ zu streichen und dafür nachstehender Satz anzufügen : „Die Kammerbeiträge können im Sinne des § 82, Abs. (4), des Sozialversicherungsüberleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung für die bei ihnen versicherten Kammerzugehörigen von den Dienstgebern eingehoben und der Kammer abgeführt werden.“ ;

§ 28 ist zur Gänze zu streichen und erhält folgende Neufassung :

„§ 28.

Kostenersätze.

Die Vollversammlung kann bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Einhebung von Kostenersätzen für bestimmte Tätigkeiten oder Verrichtungen beschließen, sofern dieses Recht nicht schon durch Gesetze, sonstige Rechtsvorschriften oder behördliche Genehmigung gegeben ist.“ ;

im § 32, Abs. (1), Zeile fünf, sind die Worte „oder der Arbeiterkammer in Graz“ und in Abs. (2), Zeile zwei, die Worte „und der Arbeiterkammer in Graz“ zu streichen.

340.

(8-250 L 5/35—1949.)

Landarbeitsordnung,
Abänderung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 213.)

Der Gesetzesbeschluß vom 8. Juni 1949, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische Landarbeitsordnung) ist wie folgt zu ändern :

im § 26, Zeile 6, sind die Worte „28. Februar des folgenden Jahres“ durch die Worte „Ende des Kalenderjahres“ zu ersetzen ;

im § 30, Abs. (4), Zeile 2, sind nach den Worten „des Dienstgebers“ anzufügen die Worte „oder der Verwendung in demselben Betrieb“ ;

im § 34, Abs. (1), Zeile 3 und 4, sind die Worte „unbeschadet von Forderungen auf weitergehenden Schadenersatz,“ durch die Worte „unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes,“ zu ersetzen ;

im § 52 ist der Abs. (1) zu streichen und an dessen Stelle folgende Neufassung zu setzen :

„(1) Im Bundeslande Steiermark wird am Sitz jeder Bezirksverwaltungsbehörde für ihren Bereich eine Einigungskommission errichtet.“ ;

im § 53, Abs. (3), Zeile 3, sind zwischen die Bezeichnung „Abs. (1),“ und „(3)“ einzufügen die Worte „(2), erster Satz,“ ;

im § 55, Abs. (4), lit. d), Zeile 1, ist nach dem Wort „Behörden“ der Beistrich zu streichen und an dessen Stelle das Wort „und“ einzufügen. In Zeile 2 sind nach dem Wort „Dienstnehmer“ der Beistrich und die folgenden Worte „sowie die Träger der Sozialversicherung“ zu streichen ;

im § 62, Abs. (1), Zeile 2, sind nach der Zahl „116,“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ einzufügen. Ferner ist nach dem Worte „Ruhetage“ der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen und die folgenden Worte „diese sind : 1. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christihimmelfahrt, Pfingstmontag, Frohnleichnam, 15. August, 1. November, 25. und 26. Dezember.“ zu streichen ;

in der fünften Zeile ist die Bezeichnung „6. Jänner“ zu streichen und das Wort „landesüblich“ durch das Wort „anzusehen.“ zu ersetzen ;

im § 65, Abs. (3), Zeile 3, ist das Wort „Tagen“ durch das Wort „Feiertagen“ zu ersetzen ;

im § 73, Abs. (2), Zeile 3, sind die Worte „geburtshilfliche Pflege der Haustiere“ durch die Worte „Hilfeleistungen bei Geburten von Haustieren“ zu ersetzen ;

im § 88, Abs. (2), Zeile 4, sind zwischen die Worte „bezeichnetes“ und „Betriebsgeheimnis“ einzufügen die Worte „Geschäfts- oder“ ;

in Zeile 5 ist statt „Vorteils“ zu setzen „Vorteil“ ;

in der 6. Zeile ist das Wort „Bestrafung“ durch das Wort „Strafe“ zu ersetzen ;

im § 89, Zeile 3 und 4, sind die Worte „amtlich zu verlautbaren hat.“ durch die Worte „im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark zu veröffentlichen hat.“ zu ersetzen ;

im § 92, Abs. (3), Zeile 1, ist zwischen die Worte „sind“ und „verpflichtet,“ einzufügen das Wort „daher“ ;

der § 93 erhält folgende Neufassung :

„Die Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen [§ 92, Abs. (4) und (5)] teilnehmen, unterliegen der den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auferlegten Verschwiegenheitspflicht [§ 88, Abs. (1)] und den Strafbestimmungen des § 88, Abs. (2)“ ;

im § 96 ist der Abs. (8) zu streichen und an dessen Stelle folgende Neufassung zu setzen :

„(8) Jeder Lehrling erhält eine Lehrlingsentschädigung, die unter Bedacht-
nahme auf gewährte Naturalleistungen für die einzelnen Berufszweige festzusetzen
ist. Sie ist in einem bestimmten Prozentsatz zum Barlohn eines vollwertigen,
über 18 Jahre alten Dienstnehmers der gleichen Kategorie, nach Lehrjahren
gestuft, zu bestimmen. Für Lehrlinge über 18 Jahre können Sonderregelungen
getroffen werden.“ ;

im § 97, Abs. (2), hat der zweite Satz zu entfallen. An dessen Stelle werden
neue Abs. (3) und (4) mit folgenden Fassungen eingeschaltet :

„(3) Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft (land- und forst-
wirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle) setzt fest, in welchem Aus-
maß der mit Erfolg zurückgelegte Besuch einer einschlägigen Fachschule, in
welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung erfolgt, auf
die Lehrzeit angerechnet wird.

(4) Die Bezeichnung der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, deren
Zeugnisse den Lehrbrief und das Lehrzeugnis und die vorgeschriebene Lehrzeit
ganz oder zum Teil zu ersetzen vermögen, erfolgt nach Anhörung der gesetzlichen
Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer [§ 41, Abs. (1),
Z. 1] durch Verordnung der Landesregierung.“ ;

die bisherigen Abs. (3), (4), (5) und (6) erhalten die Bezeichnung (5), (6),
(7) und (8) ;

im § 102 hat die Bezeichnung „(1)“ zu entfallen ;

im § 105, Abs. (2), Zeile 4, ist nach dem Wort „Berufsausbildungsplan“ ein
Beistrich zu setzen und folgender Nebensatz anzuschließen : „der nach Fühlung-
nahme mit dem Landesarbeitsamt aufzustellen ist,“ ;

im Abs. (3), Zeile 3, ist nach dem Wort „Beirates“ der Beistrich durch einen
Punkt zu ersetzen. Die folgenden Worte „bestehend aus“ sind durch die Worte
„Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und“ zu ersetzen.
Im § 105 wird ein neuer Abs. (4) mit folgender Fassung eingeschaltet :

„(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Landeskammer
für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Kammer
für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiter-
kammer) bestellt.“

Der bisherige Abs. (4) erhält die Bezeichnung (5) ; in diesem Absatz ist
in Zeile 3 das Wort „Punkt“ durch den Buchstaben „Z.“ zu ersetzen ;

weilers sind dem § 105 folgende Absätze neu anzufügen :

„(6) Zur Beschlußfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit des Vor-
sitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens je eines Mitgliedes (Ersatz-
mannes) aus der Gruppe der Dienstgeber und aus der Gruppe der Dienstnehmer
erforderlich.

(7) Sind die Mitglieder (Ersatzmänner) einer Gruppe in der Überzahl, so
entscheidet, sofern hierüber eine Einigung nicht erzielt wird, das Los, wer sich
zur Herstellung der Gleichzahl als überzähliges Mitglied der Abstimmung zu
enthalten hat. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vom Vor-
sitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefaßt ;
der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

(8) Der Beirat gibt sich für seine Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die von der Landesregierung zu genehmigen ist.“ ;

im § 118, Abs. (2), Zeile 2, ist das in Klammer stehende Wort „Vertrauensmänner,“ zu streichen ; das in Zeile 3 in Klammer stehende Wort „Zentralbetriebsrat“ ist durch das Wort „Zentralbetriebsrates“ zu ersetzen ;

im § 125 ist nach dem in Zeile 1 und 2 stehenden Wort „Betriebsversammlung“ ein Beistrich zu setzen ;

der § 130 erhält folgende Überschrift : „Betriebsratswahl- und Geschäftsordnung ; provisorischer Betriebsrat.“ ;

im § 130, Abs. (1), Zeile 2, ist nach dem Worte „Zentralbetriebsrates“ ein Beistrich zu setzen ; im Abs. (5), Zeile 1, ist das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Abschnitt“ zu ersetzen ; ferner hat in Zeile 3 das Wort „und“ zu entfallen. Das folgende Wort „Verfahrensgesetzes“ ist mit kleinem Anfangsbuchstaben zu schreiben ;

in der Überschrift zum § 139 ist das Wort „Vorschriften.“ durch das Wort „Rechtsvorschriften.“ zu ersetzen ;

im § 139, Abs. (1), lit. f, Zeile 1, ist das Wort „für“ durch das Wort „zur“ zu ersetzen.

341.

(8-278 T 6/15—1949.)

Der Gesetzesbeschluß Nr. 294 vom 12. April 1949, betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht ist wie folgt zu ändern :

Tierzuchtförderung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 214.)

Im § 12 haben die Absätze (4) und (5) zu entfallen. Der bisherige Absatz (6) des gleichen Paragraphen erhält die Bezeichnung „Absatz (4)“.

Der § 18 wird einschließlich der Überschrift „Bekämpfung tierzuchthemmender Krankheiten“ zur Gänze gestrichen.

§ 19 erhält die Bezeichnung „§ 18.“. Im Abs. (2), Zeile zwei, dieses Paragraphen werden die Worte „und die Art der Vornahme der Besamungen“ gestrichen.

§ 20 erhält die Bezeichnung „§ 19.“.

§ 21 erhält die Bezeichnung „§ 20.“. Im Abs. (1), Zeile drei, dieses Paragraphen ist an Stelle der Zahl 5000 die Zahl 3000 einzufügen. Im Abs. (2) des gleichen Paragraphen sind die Worte „schweren Übertretung“ zu streichen und an deren Stelle das Wort „Verwaltungsübertretung“ einzufügen. Lit. c) dieser Gesetzesstelle hat zu entfallen und lit. d) und e) erhalten die Bezeichnung „lit. c)“ und „d)“.

Die bisherigen §§ 22, 23 und 24 erhalten die Bezeichnung „§ 21., § 22. und § 23.“.

Gesetz

vom

Jagdgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 46.)**mit welchem das Steiermärkische Jagdgesetz wieder in Kraft gesetzt wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Jagdrecht im Lande Steiermark (Jagdgesetz 1936), LGBl. Nr. 45/1936, wird mit den aus Artikel II sich ergebenden Änderungen, wieder in Kraft gesetzt.

Artikel II.

§ 1.

§ 2 hat zu lauten :

Jagdbare Tiere im Sinne dieses Gesetzes sind :

Das Hochwild (Edelwild, Rotwild), das Damwild, das Steinwild, das Muffelwild, das Rehwild, das Gamswild, der Feldhase, der Alpenschneehase, das Alpenmurmeltier, der Dachs, das Wiesel, der Steinadler, das Auer-, Rackel-, Birk-, Hasel-, Stein-, Schnee- und Rebhuhn, die Wachtel, der Fasan, die Regenpfeifer einschließlich Kibitz und Goldregenpfeifer, die Schnepfen, die Brachvögel, die Groß- und Zwergtrappe, die Rallen einschließlich Wachtelkönig und Sumpfhuhn, die Wildgänse, die Wildenten, die Wildtauben, der Krammetsvogel.

§ 2.

Im § 4 ist folgender Absatz (3) aufzunehmen :

(3) Die Befugnis zur Eigenjagd wird auch dem Eigentümer einer an der Landesgrenze gelegenen Grundfläche, die das nach dem Absatz (1) erforderliche Mindestausmaß nicht erreicht, dann eingeräumt, wenn diese Grundfläche mit einem in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg gelegenen, demselben Eigentümer gehörigen Eigenjagdgebiete zusammenhängt und wenn außerdem durch die in den erwähnten Nachbarländern geltenden Landesjagdgesetze den Eigentümern von in Steiermark liegenden Eigenjagdgebieten die gleiche Begünstigung hinsichtlich ihrer in diesen Ländern gelegenen Grundflächen, welche mit ihren Eigenjagdgebieten in Steiermark zusammenhängen, zugestanden ist.

§ 3.

Im § 9 hat Absatz (1) zu lauten :

(1) Die Feststellung der Jagdgebiete hat jeweilig für die nächstfolgende Jagdpachtzeit stattzufinden. Die Jagdpachtzeit bzw. Jagdpachtperiode beträgt

sechs mit 1. April beginnende Jahre. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für Niederwildreviere die Verlängerung der Jagdpachtperiode auf höchstens neun, für Hochwildreviere auf höchstens zwölf Jahre verfügen, wenn der Gemeinderat eine solche Verlängerung vor Schluß des vorletzten Jahres der laufenden Jagdpachtperiode aus triftigen Gründen beantragt.

§ 4.

Im § 12 wird nach Absatz (5) ein neuer Absatz (6) eingeschaltet :

(6) Die den Jagdeinschluß umschließenden Teile der Eigenjagdgebiete müssen eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung, insbesondere Breite haben.

Die bisherigen Absätze (6), (7), (8) und (9) erhalten die Bezeichnung (7), (8), (9) und (10).

§ 5.

Im § 18 hat der in Klammer gesetzte Wortlaut „(Landesgesetz, womit die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zugunsten des steiermärkischen Landesfonds neu geregelt wird, LGBl. Nr. 43/1923)“ zu entfallen.

§ 6.

Im § 30 sind dem Abs. (2) folgende Sätze anzufügen : „Wird von mehr als der Hälfte der kammerzugehörigen Grundbesitzer unter Ausschluß der Eigenjagdbesitzer innerhalb der vorstehenden Frist Beschwerde erhoben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Durchführung des Gemeinderatsbeschlusses zu untersagen. Die beschwerdeführenden Grundbesitzer können dem Gemeinderat einen Vorschlag für die freihändige Vergebung an einen anderen Jagdpachtwerber erstatten. Kommt der Gemeinderat binnen weiterer vier Wochen diesem Vorschlag nicht nach, so ist die Versteigerung der Gemeindejagd anzuordnen.“

§ 7.

Die Bezeichnung des Hauptabschnittes II. B. vor dem § 43 hat zu lauten :

B. Jagdkarten und Jägerschaft.

§ 8.

§ 44 hat zu lauten :

(1) Die Jagdkarte wird auf den Namen des Inhabers unter Angabe des Geltungsgebietes mit der Gültigkeit für die Dauer eines Jagdjahres, das ist vom 1. April des laufenden Kalenderjahres bis 31. März des folgenden Kalenderjahres, ausgestellt.

(2) Die Jagdkarten werden entweder nur für den Umfang eines Verwaltungsbezirkes und aller an denselben unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden, soweit sie im Geltungsgebiet dieses Gesetzes liegen, oder für das ganze Land ausgestellt.

(3) Jeder Bewerber um eine Jagdkarte hat nachzuweisen, daß er bei einer österreichischen Versicherungsanstalt zumindest auf die Dauer des laufenden Jagdjahres gegen Jagdhaftpflicht versichert ist. Hat die Steirische Landesjägerschaft (§ 50 a) für ihre Mitglieder eine Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen, entfällt dieser Nachweis für die Mitglieder.

(4) Die erste Erteilung einer Jagdkarte kann davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber vor der Bezirksverwaltungsbehörde eine Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(5) Die Vorschriften über die Durchführung der Jägerprüfung sind von dem Amte der Landesregierung zu erlassen.

(6) Die Jagdkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen.

(7) Die Besitzer einer Jagdkarte haben diese bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu tragen und auf Verlangen der öffentlichen Sicherheits- oder beeideten Jagdschutzorgane vorzuweisen.

§ 9.

§ 46 hat zu lauten :

(1) Die Jagdkarten für das beeidete Jagdschutzpersonal werden auf die Dauer eines Jagdjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

(2) Von der Beteiligung mit dieser Jagdkarte sind jene beeideten Jagdaufseher, welche gleichzeitig Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind, ausgenommen.

(3) Die Behörde hat die Ausfolgung der ermäßigten Jagdkarten [Abs. (1)] an vom Jagdinhaber namhaft gemachte Jäger zu verweigern, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß durch die angebliche Bestellung solcher beeideter Jagdaufseher nur eine Umgehung der höheren Gebührenpflicht für die Bezirks- oder Landesjagdkarte bezweckt wird.

(4) Zur Legitimierung solcher Jagdgäste, welche in jenem Verwaltungsbezirke, in dem sie die Jagd ausüben wollen, nicht ihren ständigen Wohnsitz haben und nicht in der Lage sind, rechtzeitig vor Ausübung der Jagd die erforderliche Jagdkarte bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu lösen, werden eigene Jagdgastkarten ausgegeben. Diese Karten werden von der Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdinhabern (Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter) über ihr Ersuchen auf deren Namen ausgefertigt, jedoch unter Offenlassung der Rubrik, in welcher der Name des Jagdgastes, dessen Beruf und ständiger Wohnsitz sowie der Tag der Ausfolgung dieser Karte an den Jagdgast einzusetzen ist.

(5) Jagdgastkarten, von welchen der Jagdinhaber nur innerhalb eines Jahres, vom Tage der amtlichen Ausstellung an gerechnet, Gebrauch machen darf, gelten für den Jagdgast nur während eines Zeitraumes von 14 Tagen, vom Zeitpunkte der Ausfolgung an den Jagdgast gerechnet und nur für das Jagdgebiet des Ausstellers.

(6) In die offengelassene Rubrik der Gastkarte hat der Jagdinhaber vor Ausfolgung derselben an den Jagdgast dessen Namen, Beruf und ständigen Wohnsitz sowie den Tag der Ausfolgung der Karte an den Gast mit Tinte einzutragen und letzterer seine eigenhändige Namensfertigung beizusetzen. Nicht vollständig ausgefüllte Jagdgastkarten sind ungültig.

(7) Diese Jagdgastkarten kann der Jagdinhaber bei der zuständigen Behörde in beliebiger Anzahl gegen Erlag der hiefür bestimmten Gebühr lösen.

(8) Ist der Jagdinhaber nicht in die Lage gekommen, Jagdgastkarten innerhalb des Jahres, vom Tage der amtlichen Ausstellung an gerechnet, zu verwenden, kann er nach Ablauf des Jahres bei der Behörde, welche die Karten ausgestellt hat, gegen Rückstellung derselben den Rückersatz der Hälfte der hiefür erlegten Gebühr ansprechen.

(9) Die Gebühren für die Lösung der Jagdkarten sind durch ein besonderes Landesgesetz geregelt.

§ 10.

§ 48 hat zu lauten :

Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern :

- a) Unmündigen ;
- b) Minderjährigen, insoferne nicht für sie von ihren Vätern oder Vormündern, bezüglich der Schüler einer Forstschule von der Direktion, bei Forstlehrlingen und -gehilfen vom Forstrevierleiter oder Lehrherrn darum angesucht wird ;
- c) Personen, die entmündigt sind ;
- d) Geisteskranken und jenen Personen, die wegen körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen, ferner Trunkenbolden ;
- e) Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die Schußwaffe unvorsichtig führen oder die öffentliche Sicherheit gefährden ;
- f) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums schuldig erkannt wurde ;
- g) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, welcher wegen Übertretung des Diebstahls oder der Diebstahlsteilnahme schuldig erkannt wurde ;
- h) für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, der wegen absichtlicher Übertretung der Schonvorschriften (§§ 51 bis 55) oder wegen sonstiger Übertretungen dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen oder der zum Schutze von Tierarten erlassenen Vorschriften oder wegen Tierquälerei wiederholt oder wegen Mißbrauches der Jagdkarte bestraft wurde ;
- i) allen jenen Personen, welche, insoweit sie nach den bezüglichen Vorschriften eines Waffenpasses (Jagdgewehrerlaubnisscheines) bedürfen, sich mit einem solchen nicht ausweisen können ;
- j) Personen, die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine ordnungsmäßige und weidgerechte Ausübung der Jagd bieten ;
- k) Personen, denen eine der im § 44 geforderten Voraussetzungen mangelt.

§ 11.

§ 50 hat zu lauten :

(1) Die Gesamtheit aller im Lande Steiermark nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Jagdkarte zur Jagdausübung berechtigten Personen, mit Ausnahme der Inhaber von Jagdgastkarten, bildet die Steirische Landesjägerschaft. Sie ist eine Einrichtung öffentlichen Rechtes und untersteht der Aufsicht der Steiermärkischen Landesregierung. Der Steirischen Landesjägerschaft kommt Rechtspersönlichkeit zu. Sie ist die Organisation der zur Jagdausübung Berechtigten im Sinne dieses Gesetzes und hat ihren Sitz in Graz.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft zur Steirischen Landesjägerschaft beginnt mit der Lösung der Jagdkarte. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt drei Monate nach Gültigkeitsablauf der Jagdkarte des betreffenden Mitgliedes oder mit der Einziehung der Jagdkarte gemäß § 49.

(3) Die Steirische Landesjägerschaft gliedert sich in Jagdbezirke, welche einen oder mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile derselben umfassen. Den Bereich der einzelnen Jagdbezirke bestimmen die Satzungen.

(4) Die Bezeichnung „Jägerschaft“, mit oder ohne Zusatz, dürfen andere Personengemeinschaften nicht führen.

(5) Die Organe der Steirischen Landesjägerschaft sind der Vorstand, der Ausschuß und die Hauptversammlung, genannt Landesjägertag. Der Vorsitzende des Vorstandes und Ausschusses führt den Titel Landesjägermeister, leitet die Landesjägerschaft und vertritt sie nach außen. Die Organe der Jagdbezirke sind der Ausschuß und die Bezirksversammlung, genannt Bezirksjägertag. Der Vorsitzende führt den Titel Bezirksjägermeister. Die Funktionäre der Jägerschaft werden gewählt. Die Wahl des Landesjägermeisters bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Landesregierung. Die Wahl des Bezirksjägermeisters bedarf der Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(6) Die Bezeichnung „Jägermeister“, mit oder ohne Zusatz, darf von anderen Personen Steiermarks nicht geführt werden.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen, die Einrichtung und die Tätigkeit der Landesjägerschaft bestimmen die Satzungen. Diese werden erstmalig von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft erlassen. Jede Änderung derselben kann nur über Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung erfolgen.

(8) Bis zur Erlassung der Satzungen [Absatz (7)] führen die Geschäfte die nach den bisherigen Bestimmungen bestellten Jägermeister, welche auch die Konstituierung der Jägerschaft nach den Satzungen vorzunehmen haben.

§ 12.

Nach § 50 wird eingeschaltet :

§ 50 a. (1) Die Steirische Landesjägerschaft hat folgende Aufgaben :

a) Die Durchführung der ihr durch dieses Gesetz oder durch Verordnung der Landesregierung übertragenen Aufgaben und die Mitwirkung bei der Handhabung des Steiermärkischen Jagdgesetzes und sonstiger jagdrechtlicher Bestimmungen durch Erstattung von Gutachten über behördliche Aufforderung und durch Stellung von Anträgen ;

b) Abschluß einer Jagdhaftpflichtversicherung für ihre Mitglieder ;

c) Wahrung der Interessen der Berufsjäger und Jagdaufsichtsorgane, Unterstützung notleidender Berufsjäger, deren Witwen und Waisen, Ehrung verdienstvoller Jagdschutzorgane ;

d) Förderung und Pflege des Weidwerks unter Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft ;

e) Mitwirkung bei der Bekämpfung der Wildseuchen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen ;

f) Ausbildung ihrer Mitglieder in allen Zweigen der Jagd im Lande Steiermark ;

g) Erhaltung und Förderung der bodenständigen jagdlichen Sitten.

(2) Der Steirischen Landesjägerschaft können durch Landesgesetze weitere Aufgaben auf dem Gebiete des Jagdwesens übertragen werden.

§ 13.

§ 51 (1) hat zu lauten :

(1) Folgende jagdbare Tiere dürfen während der nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden :

1. a) Hirsche und Damwild vom 1. Jänner bis 31. Juli ;
b) Tiere und Wildkälber vom 1. Februar bis 31. Juli ;
2. Steinwild das ganze Jahr ;
3. Muffelwild vom 1. Jänner bis 31. Juli ;
4. Gamswild vom 1. Jänner bis 31. Juli ;
5. Rehböcke vom 1. November bis 31. Mai,
Rehgeißen und Rehkitze vom 1. Jänner bis 30. September ;
6. Feld- und Alpenhasen vom 1. Februar bis 15. September ;
7. Alpenmurmeltier vom 1. November bis 15. Juli ;
8. Wiesel vom 1. Dezember bis 31. Juli ;
9. Steinadler das ganze Jahr ;
10. Auer-, Birk- und Rackelhahnen vom 15. Juni bis 31. März,
Auer- und Birkhennen das ganze Jahr ;
11. Fasanen vom 1. Februar bis 31. August ;
12. Reb-, Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wachteln und Sumpfschnepfen
vom 1. Jänner bis 31. Juli,
Haselhennen das ganze Jahr ;
13. Waldschnepfen vom 15. April bis 31. August ;
14. Wildgänse, Wildenten und Rallen vom 1. März bis 30. Juni ;
15. Krammetsvögel vom 1. Februar bis 31. August.

§ 14.

Im § 56 ist dem Absatz (3) folgender Satz anzufügen ; „In begründeten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde vertrauenswürdigen Jagdberechtigten den Abschluß von Schadentieren bei entsprechender Sicht auch bei Nacht bewilligen.“

§ 15.

Im § 62, zweiter Satz, wird nach dem Worte „werden“ folgende Ergänzung eingeschaltet : „es sei denn, daß das Jagdgebiet so gelegen ist, daß eine Störung des Gottesdienstes gänzlich ausgeschlossen erscheint.“

Nach dem Worte „werden“ ist an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen.

§ 16.

Im § 63 entfällt der Absatz (6) und die Absätze (7), (8) und (9) erhalten die Bezeichnung (6), (7) und (8).

§ 17.

Nach § 63 wird eingeschaltet :

§ 63 a. (1) Der Jagdberechtigte (Eigenjagdinhaber, Pächter, Jagdsachverständige) hat den Wildabschuß so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden gewahrt bleiben

und daß durch den Abschluß eine Entwertung des eigenen und der angrenzenden Jagdgebiete vermieden wird. Innerhalb dieser Grenzen soll die Abschlußregelung bewirken, daß ein in seinen einzelnen Stücken gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt.

(2) Der Abschluß von Schalenwild — das Schwarzwild ausgenommen — sowie von Auer- und Birkwild darf nur auf Grund und im Rahmen eines genehmigten Abschlußplanes stattfinden. Der Abschlußplan ist alljährlich — für Schalenwild bis zum 1. Mai, für Auer- und Birkwild bis zum 1. April — zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht der Behörde vorzulegen. Über den erfolgten Abschluß ist eine Abschlußliste zu führen, die auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist.

(3) Der Abschlußplan ist vom Jagdberechtigten bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

(4) Die Genehmigung der Abschlußpläne erfolgt durch die Behörde. Beantragt wird der Abschluß bei den Bundes- und Landesforsten von den leitenden Organen derselben, bezüglich der übrigen Jagden vom Bezirksjägermeister im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der Abschlußpläne unter Heranziehung der Bezirksjägermeister zu kontrollieren, welche wahrgenommene Übertretungen derselben der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen haben.

§ 18.

§ 63, Absatz (6), erhält die Bezeichnung § 63 b.

§ 19.

Im § 64 hat der Absatz (3) zu lauten :

(3) Die Verwendung von Randfeuerwaffen, das sind Flobertgewehre, Mauserlein und dergleichen, ferner von Luftdruck- und sonstigen Garten- und Zimmergewehren mit Kugelgeschossen oder mit Schalldämpfern versehenen Waffen und von Pistolen ist zur Erlegung von Wild überhaupt, die Verwendung von Schrot zur Erlegung von Schalenwild verboten.

§ 20.

Im § 64 wird nach Absatz (5) angefügt :

(6) Die Trophäen (Kopfschmuck, Bart, Grandeln) und das Wildbret des übergewechselten Wildes gehört, falls nicht durch eine Wildfolgevereinbarung etwas anderes bestimmt wird, dem am Fundort Jagdberechtigten. Dieser muß sich Wild, für das ein Abschlußplan besteht, auf seinen Abschlußplan anrechnen lassen. Wenn jedoch bei Schalenwild auf Grund einer Wildfolgevereinbarung das Wildbret dem Jagdberechtigten des Gebietes, in dem das Wild angeschossen wurde, zur Verfügung bleibt, so ist das Stück auf dessen Abschlußplan anzurechnen.

§ 21.

Im § 66 hat Absatz (1) zu lauten :

(1) Das Einsetzen neuer Wildarten in den einzelnen Revieren ist nur mit Zustimmung des Amtes der Landesregierung nach Anhören der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Dadurch erhält Abs. (1) die Bezeichnung (2) und Abs. (2) die Bezeichnung (3) und hat dieser Absatz zu lauten :

(3) Folgende Tiere, soweit sie nicht gesetzlich unter Naturschutz stehen, als : Wildkatzen, werden.

Die Absätze (3), (4) und (5) erhalten die Bezeichnung (4), (5) und (6).

§ 22.

§ 94 hat zu lauten :

(1) Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit dem Bürgermeister, dem Gemeinderate, der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Amte der Landesregierung zu.

(2) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben, insoferne es sich um jagdfachliche Fragen handelt, nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft, des Landesjägermeisters, bzw. der Bezirksjägermeister und erforderlichen Falles weiterer Sachverständiger vorzugehen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Begehren einer Partei oder von Amte wegen einstweilige Verfügungen dann treffen, wenn die Durchführung dieses Gesetzes vorübergehende Maßnahmen zur Sicherung einer geregelten Ausübung und Verwaltung der Jagd auf Gemeindejagdgebieten notwendig macht.

§ 23.

Im § 95 hat Absatz (2) zu lauten :

(2) Bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ist unter ihrer Aufsicht vom Bezirksjägermeister ein Jagdkataster über sämtliche Eigen- und Gemeindejagden evident zu führen und alljährlich jagdstatistische Daten zusammenzustellen, deren Lieferung den Jagdberechtigten obliegt.

§ 24.

Die in den durch dieses Gesetz nicht geänderten Text des Steiermärkischen Jagdgesetzes Nr. 45/36 gebrauchte Bezeichnung „Landeshauptmannschaft“ wird durch die Bezeichnung „Amt der Landesregierung“, die Bezeichnung „Gemeindetag“ durch „Gemeinderat“, die Bezeichnung „Bezirks-Landwirtschaftskammer“ durch „Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft“ und die Bezeichnung „Landes-Landwirtschaftskammer“ durch „Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

Artikel III.

(1) Laut Artikel I, Absatz (1), der Verordnung der Provisorischen Landesregierung vom 23. November 1945, Nr. 75, des Verordnungs- und Amtsblattes für das Land Steiermark ist das Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 23. April 1938, Deutsches RGBl I, S. 410, samt allen damit im Zusammenhang stehenden Gesetzen und Verordnungen für das Land Steiermark mit Ausnahme der §§ 37 und 42 des Reichsjagdgesetzes mit Wirksamkeit vom 8. Dezember 1945 aufgehoben worden.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des § 21, Absatz (7), des Landesverfassungsgesetzes (Wiederverlautbarung, LGBl. Nr. 21/1946) treten auch die §§ 37 und 42 des Reichsjagdgesetzes für das Land Steiermark außer Kraft.

(3) Mit dem gleichen Tage treten die Verordnung der Prov. Landesregierung für Steiermark vom 23. November 1945 und die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. März 1947, Nr. 70, des Verordnungs- und Amtsblattes, ferner das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 71, und die Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 178, außer Wirksamkeit.

(4) Wieder in Kraft gesetzt werden: Das Gesetz, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeedeten Wachorgane, LGuVBl. Nr. 39/1887, und die hiezu erlassene Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark, in welcher das Dienstzeichen für die zum Schutze der Landeskultur beeedeten Wachorgane in Steiermark festgestellt wurde, LGuVBl. Nr. 40/1887; das Gesetz über die Aufhebung der Jagdrechtsvorbehalte auf fremden Grund und Boden, LGBl. Nr. 56/1923, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 49/1934, und die hiezu vom Landeshauptmann in Steiermark erlassene Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 126/1923; das Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Gamsräude, LGBl. Nr. 46/1931, und die hiezu von der Steiermärkischen Landesregierung erlassene Durchführungsverordnung, LGBl. N. 2/1933, ferner die Verordnung der k. k. Steiermärkischen Statthalterei, womit Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdkatasters und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten sowie über deren Lieferung erlassen wurden, LGuVBl. Nr. 21/1907; die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, womit ein neuer Tarif für die im § 88, Absatz (2), dieses Gesetzes bezeichneten Kosten im schiedsgerichtlichen Verfahren bei Jagd- und Wildschaden-Ersatzansprüchen festgesetzt wurde, LGBl. Nr. 72/1932; die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit welcher Bestimmungen über die Durchführung der Prüfungen für den Jagdschutzdienst erlassen wurden, LGBl. Nr. 13/1935.

Artikel IV.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, das Steiermärkische Jagdgesetz unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen unter der Bezeichnung „Steiermärkisches Jagdgesetz 1949“ durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

343.

(10-36 Ka 8/11—1949.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Verkauf des Klein-Lastkraftwagens „Steyr XII“ sowie über den Verkauf des Dienstkraftwagens PKW. „Skoda-Popular“ wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Auto-Verkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 206.)